

In der Senatssitzung am 20. August 2024 beschlossene Fassung

Der Senator für Inneres und Sport;
Der Senator für Finanzen

Bremen, 7. August 2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20. August 2024

„Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr“

(zweite Senatsbefassung)

A. Problem

Der Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften wird dem Senat nach erster Beschlussfassung am 21. Mai 2024 im zweiten Durchgang erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr (FwAPO) und die Bremische Verordnung über die Laufbahn der Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr (FwLV) bedürfen jeweils einer Änderung.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern für die Fachrichtung Feuerwehr wird für die Zulassung zur Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst), eine abgeschlossene, für den feuerwehrtechnischen Dienst förderliche Ausbildung gefordert. Die Laufbahnausbildung, die im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Rahmen eines Vorbereitungsdienstes absolviert wird, dauert in der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bislang 24 Monate. Regelmäßig bedarf es also einer insgesamt vier- bis fünfjährigen Vor- und Ausbildung, um ein Amt in der Fachrichtung Feuerwehr übertragen zu können.

Die bisherige Praxis, die Ausbildung und Prüfung zum Gruppenführer/zur Gruppenführerin (B3-Prüfung) bereits im Rahmen der Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt abzulegen, soll aufgegeben werden, da die tatsächliche Aufgabenübernahme, wenn überhaupt, erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgt und zuvor erworbenes Wissen verloren zu gehen droht. Das zeitliche Delta zwischen Ausbildung, Prüfung und tatsächlicher Tätigkeit soll deutlich verringert werden.

Für die Ausübung der Tätigkeiten in der Fachrichtung Feuerwehr ist das Deutsche Sportabzeichen und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber erforderlich. Den Vorschriften der FwAPO fehlt es bisher an einer Regelung der Konsequenzen des Nichtbestehens der Rettungssanitärprüfung im Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die ein erforderlicher Bestandteil für die spätere Aufgabenerledigung ist. Darüber hinaus fehlt es an einer abschließenden Regelung zu den Wiederholungsmöglichkeiten von einzelnen Prüfungsleistungen.

Während des Regelaufstiegs nehmen die Beamtinnen und Beamten bislang an einem auswärtigen Ausbildungsabschnitt bei Feuerwehren anderer Dienstherrn teil, um ihren Kenntnis- und Erfahrungsschatz zu erweitern. Davon profitieren die Beamtinnen und Beamte und die Feuerwehren gleichermaßen. Diese positiven Effekte sollen

durch einen weiteren auswärtigen Ausbildungsabschnitt während des Regelaufstiegs verstärkt werden.

Der bisherige Praxisaufstieg nach § 10 Feuerwehrlaufbahnverordnung, der den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 einen Aufstieg in Ämter der Laufbahngruppe 2 durch eine „verkürzte Ausbildung“ ermöglicht, entspricht aus heutiger Sicht weder von seinen Inhalten noch von seinem zeitlichen Umfang den Anforderungen der Ämter der angestrebten Laufbahn und der bedarfsgerechten Verwendung der ausgebildeten Beamtinnen und Beamten.

Sowohl nach der Bremischen Laufbahnverordnung als auch nach der Polizeilaufbahnverordnung ist die Möglichkeit des Überwindens der Beförderungsschwelle innerhalb der Laufbahngruppe 2 aus Ämtern der Besoldungsgruppe A13 nach Ämtern der Besoldungsgruppe A14 durch Qualifizierungsmaßnahmen, die von der obersten Dienstbehörde bestimmt werden, vorgesehen. Für den Bereich der Feuerwehr fehlt es bislang an einer solchen Regelung, um alternative Karrierewege zu ermöglichen und damit die Personalbindung weiter zu verbessern.

Die Besetzung des Prüfungsausschusses bedarf in fachlicher Hinsicht einer Anpassung, daneben ist die Regelung einer Anwesenheits- und Abstimmungspflicht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses erforderlich, um den reibungslosen Prüfungsablauf zu gewährleisten. Zudem fehlt es an einer Regelung, die eine Durchführung der Prüfungsausschusssitzungen per Videokonferenz ermöglicht.

Die Regelungen zur Rettungssanitäterausbildung in § 13 der FwAPO bedürfen aufgrund geänderter Prüfungsstandards und struktureller Erfordernisse sowie der Änderung der Bezeichnung der Ausbildungsstätte in Bremerhaven einer entsprechenden Anpassung.

Die zu absolvierenden Prüfungsleistungen bauen inhaltlich aufeinander auf und sind entsprechend in der nach der FwAPO vorgesehenen Reihenfolge abzuleisten. Das Nichtbestehen von Prüfungsleistungen führt dazu, dass die Prüflinge zu weiteren Prüfungen zunächst nicht zugelassen werden können. Hierzu bedarf es einer Klarstellung in § 14 FwAPO. Gleichzeitig ist Transparenz über die jeweiligen Prüfungsergebnisse einzelner Prüfungsabschnitte gegenüber den Prüflingen herzustellen. Zudem bedarf es einer Regelung die das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bei erfolgreicher einmaliger Wiederholungsprüfung regelt.

Nach den bisherigen Regelungen mussten alle Absolventinnen und Absolventen der Laufbahnausbildungen für die Fachrichtung Feuerwehr bei erfolgreichem Abschluss des Vorbereitungsdienstes ausnahmslos in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden. Diese Regelung erscheint trotz der regelmäßig nach Bedarf erfolgten Ausbildung zu eng gefasst, um sich im Einzelfall aus begründetem Anlass auch gegen einen Bewerber oder eine Bewerberin entscheiden zu können.

Darüber hinaus sind redaktionelle Änderungen sowie Folgeänderungen auf Grund der neu aufgenommenen Regelungen erforderlich geworden. Außerdem bedarf es teilweise noch einer geschlechtsspezifischen Anpassung der Verordnungstexte.

Für die Beamtinnen und Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung mit einer Ausbildung bereits begonnen haben, sind unter Beachtung des gebotenen Vertrauensschutzes Überleitungsvorschriften zu schaffen.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden die o.g. Änderungsbedarfe umgesetzt:

Der 24-monatige Vorbereitungsdienst soll mit der Änderung der FwLVO (Artikel 1 des Entwurfs) zur Steigerung der Attraktivität der Feuerwehrlaufbahn für potentielle Bewerberinnen und Bewerber auf 18 Monate verkürzt werden, gleichzeitig wird er durch Änderung der FwAPO (Artikel 2 des Entwurfs) inhaltlich neu strukturiert und den Bedarfen für die Praxis angepasst. So wird z.B. auf die Ausbildung und Prüfung zum „Gruppenführer/Gruppenführerin“ (B3-Prüfung) zu diesem frühen Zeitpunkt verzichtet.

Neu wurde der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber als Bestandteil der Laufbahnausbildung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt und die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt in § 7 Abs. 1 und 2 der FwAPO festgeschrieben.

In § 7 Absatz 3 wird nun ein weiterer auswärtiger Ausbildungsbestandteil für den Regelaufstieg normiert. Die übrigen Ausbildungsbestandteile des Regelaufstiegs waren daraufhin ebenfalls anzupassen.

Der bisherige Praxisaufstieg nach § 10 FwLV soll durch einen „gestuften Aufstieg“ ersetzt werden. Der gestufte Aufstieg schafft neue individuelle Karrierewege und ermöglicht den Beamtinnen und Beamten die Befähigung für die Ämter der Laufbahngruppe 2 in zwei Etappen zu erreichen, fördert die Personalbindung und ist qualitativ an die Anforderungen der angestrebten Ämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (Ämter der Besoldungsgruppen A9 bis A13) ausgestaltet worden. Dazu sieht der Verordnungsentwurf die entsprechenden Änderungen der FwLV (Artikel 1 des Entwurfs) und der FwAPO (Artikel 2 des Entwurfs) vor.

Am gestuften Aufstieg teilnehmende Beamtinnen und Beamten können sich für drei unterschiedliche Bereiche qualifizieren, in denen die anschließende Verwendung erfolgen soll. Hierzu nehmen sie an einem Vertiefungslehrgang mit einem der in § 7 Abs. 4 Satz 1 Nummern 1 bis 3 FwAPO genannten Schwerpunkte teil. Über die Zulassung zum gestuften Aufstieg entscheiden die jeweiligen Dienstvorgesetzten im Rahmen der Bestenauslese. Es besteht die Möglichkeit der Ausbildung für Funktionen im operativen Einsatzdienst oder Tagesdienst, als Ausbilderin oder Ausbilder an der Feuerweherschule Bremen, der Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst oder dem Fortbildungsinstitut für den stadtbremischen Rettungsdienst oder als dritte Variante für die Verwendung in einer präklinischen rettungsdienstlichen Funktion. Hierbei können andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen auf Antrag angerechnet werden. Die Ausbildungsdauer ist auf 24 Monate festgelegt, wobei die beschriebenen theoretischen Ausbildungsabschnitte in der Summe lediglich 26 Wochen abbilden. In den verbleibenden Wochen und Monaten werden die am Aufstieg teilnehmenden Beamtinnen und Beamten innerhalb der Feuerwehren so eingesetzt, wie es für die zukünftige Verwendung förderlich ist. Hier sollen weitere Erfahrungen gesammelt und Kompetenzen gefestigt werden, damit die am Aufstieg teilnehmenden Beamtinnen und Beamten nach Bestehen des Aufstieges für die neuen Aufgaben und die damit verbundenen neuen Funktionen, die ein vertikaler Laufbahnwechsel mit sich bringt, vorbereitet sind. Die Beamtinnen und Beamten erwerben mit erfolgreich absolviertem gestuften Aufstieg eine beschränkte Laufbahnbefähigung für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A11.

Beamtinnen und Beamte, die erfolgreich am gestuften Aufstieg teilgenommen haben,

können sich zu einem späteren Zeitpunkt zur Teilnahme am Regelaufstieg bewerben, dessen Dauer in diesen Fällen auf zwölf Monate verkürzt wird. Mit erfolgreich absolviertem Regelaufstieg erlangen die Beamtinnen und Beamten die Befähigung für Ämter bis zur Besoldungsgruppe A13 in ihrer Laufbahn.

Weiter soll mit einer entsprechenden Regelung innerhalb der FwLV die Möglichkeit der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme zum Überwinden der Beförderungsschwelle innerhalb der Laufbahngruppe 2 (von Ämtern der Besoldungsgruppe A13 nach Ämtern der Besoldungsgruppe A14) vorgesehen werden.

Der Entwurf sieht weiter in der FwAPO das erforderliche Wiederholen von Ausbildungsabschnitten bei Nichtbestehen der Rettungssanitäterprüfung und bei Nichterreichung der geforderten jeweiligen Ergebnisse vor. Außerdem wird die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten zum Absolvieren der Ausbildungsabschnitte und der jeweiligen Prüfungen geregelt.

Das bisherige in § 9 der FwAPO normierte Vorschlagsrecht der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften für die Benennung von Beisitzerinnen und Beisitzern als Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Beamtinnen und Beamten, die Aufgaben der jeweils angestrebten Laufbahnämter wahrnehmen, soll gemäß dem Verordnungsentwurf auf den jeweiligen örtlichen Personalrat der Ausbildungsdienststellen übertragen werden. Damit wird gewährleistet, dass die Beisitzerinnen und Beisitzer ausreichend Praxiserfahrung besitzen, um die Leistung der Prüflinge einordnen zu können.

Um die Besetzung des Prüfungsausschusses zur ordnungsgemäßen Durchführung der Zwischenprüfungen und der Laufbahnprüfungen zu gewährleisten, enthält der Entwurf für die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der FwAPO eine Anwesenheitspflicht und die verpflichtende Teilnahme an der Abstimmung über die Prüfungsleistungen.

Daneben soll nun die Möglichkeit der Durchführung der Prüfungsausschusssitzungen im Wege von Videokonferenzen vorgesehen werden.

Die Regelungen zur Rettungssanitäterausbildung in § 13 der FwAPO wurden entsprechend der Änderungsbedarfe angepasst.

In § 14 FwAPO soll zukünftig die Verbindlichkeit der Prüfungsleistungen in der dafür vorgesehenen Reihenfolge geregelt werden, die einzelnen Ergebnisse der Prüfungsleistungen sollen durch den Prüfungsausschuss in geeigneter Weise kommuniziert werden. In § 20 der FwAPO soll nun das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung bei Nichtbestehen der einmalig möglichen Wiederholungsprüfung geregelt werden.

Den Einstellungsbehörden wird mit vorliegendem Verordnungsentwurf ein Ermessen für die Entscheidung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe nach erfolgreich absolviertem Vorbereitungsdienst eingeräumt.

Darüber hinaus sieht der Verordnungsentwurf die erforderlichen redaktionellen und gendergerechten Änderungen vor. Außerdem wurden unter Beachtung des gebotenen Vertrauensschutzes die erforderlichen Überleitungsregelungen für die Beamtinnen und Beamten geschaffen, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung mit einer Ausbildung nach den entsprechenden Vorschriften bereits begonnen haben.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung, Klimacheck

Durch die Verkürzung der Ausbildung werden die betroffenen Anwärterinnen und Anwärter sechs Monate früher als bisher statt Anwärterbezüge die Einstiegsbesoldung für Beamtinnen und Beamte erhalten.

Personalwirtschaftlich werden die Feuerwehren damit sechs Monate früher über zusätzliches Personal verfügen können.

Im Jahr 2025 entstehen durch die verkürzte Ausbildung und damit einhergehenden früheren Übernahme nach 18 Monaten Zusatzkosten in Höhe von rund 135 Tsd. Euro, die durch geringere Arbeitszeitausgleichsvergütungen kompensiert werden.

Insbesondere mit den themenspezifischen Schwerpunkten bei dem gestuften Aufstieg wird ggf. ein höherer Frauenanteil in den Feuerwehren erreicht werden, da davon auszugehen ist, dass für die pädagogischen und die rettungsdienstlichen Aufgabenbereiche mehr Frauen gewonnen werden können.

Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben, auf Basis des Klimachecks, keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Verordnungsentwurf wurde mit dem Magistrat Bremerhaven und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt.

Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf rechtsförmlich geprüft.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und der Berufsverbände der Gewerkschaften sowie der zuständigen Vereinigungen der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Lande Bremen wurden gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 48 des Bremischen Richtergesetzes beteiligt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) und die Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft (DFeuG) haben in ihren Stellungnahmen Bedenken gegen den Verordnungsentwurf vorgetragen.

Die übrigen Spitzenorganisationen haben von Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Zur Stellungnahme des DGB:

Der DGB hat Bedenken im Rahmen seiner Stellungnahme vom 1. Juli 2024 dargestellt und diese nochmals mündlich am 6. August 2024 ausgeführt.

Er lehnt die beabsichtigte Verkürzung des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst) von 24 Monaten auf 18 Monate, die u.a. durch die zeitliche Verlegung der Ausbildung zum Gruppenführer/zur Gruppenführerin (B3-Prüfung) erfolgt, ab. Nach seiner Auffassung werde damit keine Steigerung der Attraktivität und der Qualität der Ausbildung erzielt. Er befürchtet stattdessen eine Gefährdung der Aufstiegsmöglichkeiten und damit verbunden eine Abnahme der Attraktivität und Qualität in der Ausbildung in Bremen, die negative Auswirkungen auf den Fachkräftenachwuchs nach sich ziehe.

Die Bedenken des DGB werden zurückgewiesen. Mit der vorgesehenen Verkürzung des Vorbereitungsdienstes auf 18 Monate unter Verlagerung der B3-Prüfung folgt Bremen dem Großteil der übrigen Länder. Nur noch Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

und Niedersachsen sehen in der Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr die Ableistung der B3-Prüfung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt vor.

Entgegen der Auffassung des DGB steht die zeitliche Verlagerung der B3-Prüfung auch nicht einem späteren Aufstieg entgegen. Der Verordnungsentwurf sieht die B3-Prüfung im späteren Aufstieg in die Laufbahngruppe 2 vor. Das ist auch deshalb sinnvoll, weil die Tätigkeit als Gruppenführerin/Gruppenführer erst in dieser Qualifikationsebene und nur von den Beamtinnen und Beamten im Lösch- und Hilfeleistungsdienst wahrgenommen wird.

Die vom DGB in Frage gestellte Möglichkeit der gegenseitigen Vertretung aufgrund der fehlenden B3-Prüfung kann auch zukünftig sichergestellt werden, nach gängiger Praxis erforderlichenfalls durch Kompensation mit Beamtinnen und Beamten aus der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt.

Der DGB kritisiert, dass mit dem „Praxisaufstieg“ *[gemeint ist hier der mit dem Verordnungsentwurf vorgesehene und den Praxisaufstieg ersetzenden „gestufte Aufstieg“ gem. Artikel 1 Nr. 10 des Verordnungsentwurfs, Anm. Senator für Inneres und Sport]* nur Ämter der Besoldungsgruppe A11 erreicht werden können, während „die anderen Kolleg*innen bis A13 besoldet werden“ *[gemeint sind hier die Beamtinnen und Beamten, die den Regelaufstieg durchlaufen und damit Ämter bis zur Besoldungsgruppe A13 erreichen können, Anm. Senator für Finanzen]*.

Dem ist zu entgegnen, dass zur Erreichung der Ämter bis zur Besoldungsgruppe A13 Ausbildungsinhalte erforderlich sind, die mit dem ersten Teil des gestuften Aufstiegs noch nicht erworben werden. Die für die Erreichung von Ämtern der Besoldungsgruppen A12 und A13 erforderlichen Ausbildungen zur Zugführerin/zum Zugführer (B4-Prüfung) und zur Verbandsführerin/zum Verbandsführer (B5-Prüfung) werden erst mit der im weiteren Verlauf des gestuften Aufstiegs vorgesehenen Teilnahme am verkürzten Regelaufstieg vermittelt.

Der DGB kritisiert, dass lediglich zur Überwindung der Beförderungsschwelle von Ämtern der Besoldungsgruppe A13 nach Ämtern der Besoldungsgruppe A14 eine Qualifizierungsmaßnahme vorgesehen ist, während für den Aufstieg von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 ein Regelaufstieg oder alternativ ein gestufter Aufstieg vorgesehen ist. Er hält stattdessen eine „Qualifizierungsmaßnahme bei jedem Praxisaufstieg“ für sinnvoll, „wenn daraus resultiert, dass die jeweilige Laufbahn bis zum Ende durchlaufen werden kann“. Danach soll ein „Praxisaufstieg“ vom „mittleren“ in den „gehobenen“ Dienst mit „Qualifizierungsmaßnahme“ mit möglicher Erreichung des Beförderungsamtes A13 und ein „Praxisaufstieg“ vom „gehobenen“ in den „höheren“ Dienst mit „Qualifizierungsmaßnahme“ mit möglicher Erreichung des Beförderungsamtes A16 angeboten werden. Er bittet darüber hinaus um Informationen zu den Inhalten der Qualifizierungsmaßnahme im Rahmen der vorgesehenen Fachkarriere und Anforderungen, die von den Beamtinnen und Beamten zur Überwindung der Beförderungsschwelle erbracht werden müssen.

Die Kritik des DGB wird zurückgewiesen. Der DGB missinterpretiert die Systematik der Laufbahnen und der Instrumente zur Erreichung höherer Ämter und/oder Laufbahnen nach dem bremischen Laufbahnrecht und verkennt die mit dem Verordnungsentwurf vorgesehene Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten der Feuerwehrbeamtinnen und –beamten:

Zu einer Laufbahn gehören alle Ämter einer Laufbahngruppe derselben Fachrichtung

(§ 13 des Bremisches Beamtengesetzes). Im Bereich der Fachrichtung Feuerwehr bestehen demgemäß zwei Laufbahnen: Die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, der Fachrichtung Feuerwehr und die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, der Fachrichtung Feuerwehr. Ein Aufstieg ist ausschließlich zwischen zwei Laufbahnen derselben Fachrichtung möglich.

Daher können Beamtinnen und Beamte der Laufbahn der Laufbahngruppe 1, Fachrichtung Feuerwehr die Ämter der Laufbahngruppe 2 ihrer Fachrichtung nur im Wege eines Aufstiegs erreichen. Hierfür ist vorgesehen, dass neben dem Regelaufstieg ein gestufter Aufstieg angeboten wird, der im Gegensatz zum bisherigen Praxisaufstieg, eine breitere Verwendungsmöglichkeit vorsieht, soweit die Beamtinnen und Beamten die zweite Stufe im Wege des verkürzten Regelaufstiegs absolvieren. Der gestufte Aufstieg bietet daher individuelle Aufstiegsmöglichkeiten, die die bisherige Regelung nicht ermöglicht hat.

Die Qualifizierungsmaßnahme, die im Rahmen der Fachkarriere (Art. 1 Nr. 14 des Verordnungsentwurfs) absolviert wird, ist keine Aufstiegsmaßnahme, sondern dient der Überwindung der Beförderungsschwelle, die in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 zwischen Ämtern der Besoldungsgruppen A13 und A14 besteht. Bislang ist die Erreichung der Ämter der Laufbahngruppe 2 oberhalb der Besoldungsgruppe 13 nur durch Absolvieren des Vorbereitungsdienstes am Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen möglich. Die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme soll zukünftig eine weitere Möglichkeit zur Erreichung der Ämter oberhalb der Besoldungsgruppe A13 bieten. Der hierfür vorgesehene Personenkreis besitzt bereits die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr, hat sich in einem Amt der Besoldungsgruppe A13 drei Jahre überdurchschnittlich bewährt und nimmt bereits Aufgaben von Ämtern der Besoldungsgruppe A14 wahr.

Das nach dem Verordnungsentwurf vorgesehene Ermessen der Einstellungsbehörden bei der Entscheidung der Übernahme von Beamtinnen und Beamten, die einen Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert haben, stößt beim DGB ebenfalls auf Ablehnung. An der beabsichtigten Regelung soll dennoch festgehalten werden. Durch die bedarfsgerechte Ausbildung der Nachwuchsbeamtinnen und -beamten wird von ihr, wenn überhaupt, nur in wenigen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden. Die Regelung hat den Vorteil, dass Personen, die z.B. durch diskriminierendes oder extremistisches Verhalten aufgefallen sind, ohne dass dies für eine Entlassung gereicht hat, nicht übernommen werden müssen.

Zur Stellungnahme der Deutschen Feuerwehr-Gewerkschaft (DFeuG) vom 2. Juli 2024:

Die DFeuG lehnt die Verkürzung der Laufbahnausbildung für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt, die u.a. durch die Verlegung der Ausbildung zum Gruppenführer/ zur Gruppenführerin (B3-Prüfung) auf einen späteren Zeitpunkt erreicht wird, ab. Aufgrund der komplexen Ausbildungsinhalte und zusätzlicher Anforderungen sei es nicht zielgerichtet, die Laufbahnausbildung der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamten zu verkürzen. Es entstehe der Eindruck, dass durch die verkürzte Ausbildung bestehende Personalengpässe bei der Feuerwehr behoben werden sollen und damit vornehmlich politischen Interessen diene.

Hierzu wird auf die obenstehende entsprechende Entgegnung zur Stellungnahme des DGB verwiesen.

Die DFeuG begrüßt grundsätzlich die Regelung eines gestuften Aufstiegs, übt aber

Kritik an der Dauer des „gestuften Aufstiegs“, der mit insgesamt drei Jahren gegenüber dem „Regelaufstieg“ doppelt so lang sei.

An der Konzeption des gestuften Aufstiegs soll trotz der vorgetragenen Bedenken festgehalten werden. Insgesamt bietet der gestufte Aufstieg den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 gegenüber dem bisherigen Praxisaufstieg einen individuellen und qualitativ hochwertigen Karriereweg. Der Umfang des gestuften Aufstiegs ist erforderlich, da er von seiner Ausrichtung im ersten Teil vom Regelaufstieg abweicht. Der erste, insgesamt 24 Monate umfassende Teil des gestuften Aufstiegs, beinhaltet allein 18 Monate Ausbildungsinhalte für die Wahrnehmung von Aufgaben der Laufbahngruppe 2, darüber hinaus werden vertiefende Kenntnisse für verschiedene Bereiche vermittelt, für die sich die Beamtinnen und Beamten spezialisieren können. Soweit diese Beamtengruppe sich zu einem späteren Zeitpunkt entschließt, auch Aufgaben als Zug- oder Verbandsführer oder Zug- oder Verbandsführerinnen wahrzunehmen, können sie in einem weiteren Schritt den für diesen Personenkreis vorgesehenen und auf zwölf Monate verkürzten Regelaufstieg, mit dem die B4- und B5- Ausbildung absolviert werden, teilnehmen.

Die DFeuG kritisiert darüber hinaus die bereits bestehende Regelung, nach der Feuerwehrbeamtinnen und Feuerwehrbeamte der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt zu Ämtern des zweiten Einstiegsamtes dieser Laufbahn nur zugelassen werden können, wenn sie u.a. Dienstzeiten von zwei oder bei Beamtinnen und Beamten, die diese Laufbahn durch Aufstieg erreicht haben, von vier Jahren in der Laufbahngruppe 2 nachweisen, und verweist auf den Grundsatz der Bestenauslese.

Dem ist zu entgegnen, dass die Bestenauslese durch die Regelung des § 13 der Bremischen Feuerwehrlaufbahnverordnung nicht beeinträchtigt ist; vielmehr erleichtert der festgelegte Zeitraum dem Dienstherrn die Feststellung der praktischen Bewährung der Beamtinnen und Beamten.

Die Änderung der Regelung zur verpflichtenden Übernahme nach bestandener Laufbahnausbildung (Übernahmegarantie) in eine Ermessensvorschrift, die es den Einstellungsbehörden im begründeten Einzelfall ermöglicht, von einer Einstellung abzusehen, wird ebenfalls von der DFeuG mit Hinweis auf den gebotenen Vertrauensschutz für Beamtinnen und Beamte, die bereits mit der Laufbahnausbildung begonnen haben, kritisiert. Sie gibt zudem zu bedenken, dass eine solche Ermessensvorschrift potentielle Bewerberinnen und Bewerber abschrecken könnte.

Dem ist zu entgegnen, dass die Überleitungsvorschriften vorsehen, dass für die Beamtinnen und Beamten, die bereits mit der Laufbahnausbildung begonnen haben, weiterhin die Übernahmegarantie nach erfolgreich abgeschlossener Laufbahnausbildung gilt. Die Ausbildung bei den Feuerwehren Bremen und Bremerhaven erfolgt bedarfsgerecht. Die Einstellungsbehörden haben ein großes Interesse, die ausgebildeten Beamtinnen und Beamten dauerhaft einstellen zu können, die Übernahme wird daher regelmäßig erfolgen.

Weiterhin trägt die DFeuG Bedenken vor, dass die Ausbildung zur Gruppenführerin/zum Gruppenführer (B3-Prüfung) nun in dem 18-monatigen Regelaufstieg absolviert werden soll. Sie hält den dafür in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vorgesehenen Ausbildungsabschnitt für zu kurz und befürchtet eine abschreckende Wirkung auf die Beamtinnen und Beamten, die sich für einen Regelaufstieg interessieren und die B3-Prüfung noch nicht absolviert haben.

Die Bedenken der DFeuG sind unbegründet. Im ersten Ausbildungsteil des Regelaufstiegs erfolgt im Grunde eine Wiederholung der (bislang) Jahre zurückliegenden B3-

Ausbildung. Nur auf die Prüfung konnte bisher verzichtet werden, da diese bereits Teil der feuerwehrtechnischen Ausbildung im Rahmen der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt war. Nun sollen in den 14 Wochen die 11 Wochen B3-Ausbildung samt Prüfung eingebunden werden. Die Prüfung wird in der Übergangszeit nicht viele Beamtinnen und Beamte betreffen, weil Aufsteiger in den nächsten Jahren noch die B3-Prüfung im Rahmen ihrer vorherigen Ausbildung abgelegt haben und diesen Ausbildungsteil als Wiederholung nutzen. Der einzige Unterschied wird in der Zukunft sein, dass hier auch die Prüfung abgelegt werden muss.

Die DFeuG regt an, dass in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung nicht nur Abläufe, sondern auch Inhalte nach niedersächsischem Vorbild geregelt werden, wonach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung ein Ausbildungsrahmenplan als Anhang angefügt sei.

Um die Umsetzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach den regionalen Risikobewertungen ausrichten zu können, wird auch weiterhin von einem gesamtbreitischen Ausbildungsrahmenplan abgesehen.

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens der norddeutschen Länder hat lediglich das Land Hamburg eine Stellungnahme abgegeben und „erhebliche Bedenken“ gegen die Regelung des gestuften Aufstiegs geäußert, da dieser mit der Beschränkung auf Ämter bis zur Bes. Gr. A11 und der Qualifizierung für bestimmte Bereiche (Tätigkeiten des operativen Einsatzes oder Tagesdienstes, als Ausbilderinnen oder Ausbilder in den Ausbildungsinstitutionen der Feuerwehren in der Freien Hansestadt Bremen oder im Rettungsdienst) gegen das Laufbahnprinzip verstoße und die länderübergreifende Mobilität der Beamtinnen und Beamten hindere. Sollte Bremen an dem Vorhaben festhalten, werde die Entscheidung, ob ein Wechsel nach Hamburg möglich ist, eine jeweilige aufwändige Einzelfallprüfung erfordern.

An der geplanten Regelung wird dennoch festgehalten. Der gestufte Aufstieg stellt mit Blick auf den Ausbildungsumfang eine deutliche Verbesserung in qualitativer Hinsicht gegenüber dem bisherigen Praxisaufstieg dar und bietet den Beamtinnen und Beamten mit der möglichen Ableistung des zweiten Teils des Aufstiegs eine berufliche Perspektive zur Erreichung der Ämter bis zur Bes. Gr. A13, mit der gleichzeitig die volle Verwendungsbreite innerhalb der Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt erreicht wird.

Nach dem Laufbahnprinzip als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums müssen Beamtinnen und Beamte eine spezielle Vor- und Ausbildung für die Ämter ihrer Laufbahn besitzen, damit sie die vielfältigen wechselnden Aufgaben, die ihnen aufgrund der Laufbahnbefähigung übertragen werden können, kompetent erfüllen können. Es muss sich dabei aber nicht um dieselbe Vor- oder Ausbildung handeln. Bereits der Zugang zu den Laufbahnen ist neben dem erfolgreichen Ableisten eines Vorbereitungsdienstes auch dann eröffnet, wenn einschlägige Ausbildungen oder Studiengänge im Zusammenspiel mit entsprechenden hauptberuflichen Tätigkeiten nachgewiesen werden. Geeignet können nach der Anlage 1 der Bremischen Laufbahnverordnung (BremLVO), wie auch nach den entsprechenden Regelungen anderer Länder, verschiedene Studiengänge aus unterschiedlichen Fächerbereichen sein, dennoch wird mit ihnen die Befähigung für dieselbe Laufbahn vermittelt.

Eine Beschränkung der Laufbahnbefähigung im Rahmen von Laufbahnaufstiegen ist bereits Gegenstand verschiedener Regelungen des bremischen Laufbahnrechts und auch dem Laufbahnrecht anderer Länder des norddeutschen Verbunds. Dabei wird

die jeweilige Befähigung hinsichtlich der Erreichbarkeit von Ämtern und/oder der späteren Verwendungen beschränkt. Bremen hat mit diesen Regelungen, nach denen eine beschränkte Laufbahnbefähigung erworben werden kann, kein Alleinstellungsmerkmal im norddeutschen Verbund. Die laufbahnrechtlichen Regelungen der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sehen jeweils Praxisaufstiege vor (vgl. z.B. § 34 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) vom 30. März 2009 (Nds. GVBl. 2009, 118), § 56 der Landesverordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung der Fachrichtung Feuerwehr im Lande Schleswig-Holstein (LAPVOFeu) vom 21. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 374) und § 41 der Landesverordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten in Mecklenburg-Vorpommern (Allgemeine Laufbahnverordnung - ALVO M-V) vom 29. September 2010 (GVOBl. M-V 2010-565)). Die jeweiligen Landesregelungen zu den Praxisaufstiegen sehen Zugangsbeschränkungen bis zu den Ämtern der Bes. Gr. A10 oder A11 (Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen) sowie verwendungsbezogene Ausbildungsinhalte (Schleswig-Holstein) oder eine auf einen bestimmten Aufgabenkreis beschränkte Laufbahnbefähigung (Niedersachsen) vor.

Auch in Bremen kann es darüber hinaus in Einzelfällen erforderlich werden, dass Beamtinnen und Beamten bei Übernahme aus anderen Ländern, die Laufbahnbefähigung nach bremischen Recht erst nach Unterweisung in die Aufgaben der Laufbahn oder durch Teilnahme an einer anderen geeigneten Qualifizierungsmaßnahme zuerkannt bekommen (vgl. § 28 BremLVO). Der Aufwand für den zusätzlichen Qualifizierungsaufwand hängt vom jeweiligen Einzelfall ab.

Aufgrund der von Hamburg vorgetragenen Bedenken wird nun in § 10 der Bremischen Feuerwehrlaufbahnverordnung (Artikel 1 des Verordnungsentwurfs) klarstellend aufgenommen, dass mit dem ersten Teil des gestuften Aufstiegs lediglich eine beschränkte Laufbahnbefähigung erworben wird. Mit Hamburg ist darüber hinaus vereinbart worden, dieses Thema grundsätzlich mit den übrigen Ländern des norddeutschen Verbundes zu erörtern.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung für Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Doppelkopfvorlage des Senators für Finanzen und des Senators für Inneres und Sport vom 7. August 2024 den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr und deren Ausfertigung sowie Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Anlagen:

Anlage 1: Verordnungsentwurf

Anlage 2: Begründung

Anlage 3: Stellungnahmen des DGB und der DFeuG

Anlage 4: Stellungnahme der Landes Hamburg

Entwurf

Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr

Vom

Aufgrund der §§ 25 und 26 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. April 2024 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der Bremischen Feuerwehrlaufbahnverordnung

Die Feuerwehrlaufbahnverordnung vom 17. September 2013 (Brem.GBl. S. 515), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des feuerwehrtechnischen Dienstes“ durch die Wörter „der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:
„§ 10 Gestufter Aufstieg“
 - b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Fachkarriere“
 - c) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Übergangsbestimmung“
 - d) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Ausführungsbestimmung“
3. In § 1 werden die Wörter „des feuerwehrtechnischen Dienstes in den“ durch die Wörter „der Fachrichtung Feuerwehr der Freien Hansestadt Bremen und der“ ersetzt.
4. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nummern 1 und 3 werden jeweils die Wörter „den feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Senators für Inneres“ durch die Wörter „der Senatorin oder des Senators für Inneres und Sport oder des Magistrats der Stadt Bremerhaven“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorbereitungsdienst dauert achtzehn Monate und schließt mit der Laufbahnprüfung I ab.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Für die Anwärtinnen und Anwärter, die bereits über die Qualifikation Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter oder eine höherwertige medizinische Ausbildung verfügen, wird im Rahmen des Vorbereitungsdienstes auf den erneuten Nachweis dieser Qualifikation verzichtet.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt und am Ende das Wort „werden“ angefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „den feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. über für die Laufbahn geeignete fachliche Kenntnisse aus einem mit einem Bachelorgrad oder gleichwertigem Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudium verfügt,“

b) In Nummer 3 werden die Wörter „den feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „kann“ ersetzt und am Ende das Wort „werden“ angefügt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „den feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „abweichend von Satz 1 Nummer 1“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „nach § 7 Absatz 2“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gestufte Aufstieg

(1) Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 können eine Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2 in einem zweistufigen Verfahren erwerben, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen, in dem der Erwerb der Laufbahnbefähigung eine auf Ämter bis zur Besoldungsgruppe A11 beschränkte Laufbahnbefähigung vorangeht. Der Erwerb der Laufbahnbefähigung wird in diesen Fällen in den Erwerb der Aufstiegsprüfung und der Laufbahnprüfung II unterteilt. Die zugelassenen Beamtinnen und Beamten nehmen im ersten Teil des gestuften Aufstiegs an einem Aufstiegslehrgang nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr teil.

(2) Der erste Teil des Aufstiegslehrgangs umfasst 24 Monate und schließt mit der Aufstiegsprüfung ab.

(3) Den Beamtinnen und Beamten, die die Aufstiegsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben, erwerben eine auf Ämter bis zur Besoldungsgruppe A11 beschränkte Laufbahnbefähigung. Ihnen darf höchstens ein Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden.

(4) Der zweite Teil des gestuften Aufstiegs kann sich unmittelbar an den ersten Teil anschließen. Er kann auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Beamtinnen und Beamten müssen sich für den Erwerb der Laufbahnprüfung II für einen Regelaufstieg nach § 9 bewerben. Der Vorbereitungsdienst verkürzt sich in diesem Fall auf 12 Monate. In dieser Zeit sind die Prüfungen zur Zugführerin oder zum Zugführer und zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer erfolgreich abzulegen. Die Beamtinnen und Beamten verbleiben in dieser Zeit in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 darf den Beamtinnen und Beamten erst verliehen werden, wenn sie sich nach Erwerb dieser Befähigung in einer Erprobungszeit nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Bremischen Beamtengesetzes bewährt haben. Soweit Beamtinnen und Beamte die Laufbahnprüfung II endgültig nicht bestehen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung

11. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. über für die Laufbahn geeignete fachliche Kenntnisse aus einem mit einem Mastergrad oder gleichwertigem Abschluss abgeschlossenen Hochschulstudium verfügt,“

b) In Nummer 3 werden die Wörter „den feuerwehrtechnischen Dienst“ durch die Wörter „die Laufbahn der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 vom 4. Juni 2021 (GV. NRW S. 729) in der jeweils geltenden Fassung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes und des Bestehens der Laufbahnprüfung kann die Bewerberin oder der Bewerber unter Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin auf Probe zur Brandrätin oder eines Beamten auf Probe zum Brandrat ernannt werden.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. sie nach Ablauf der Probezeit mindestens eine Dienstzeit von zwei Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr absolviert haben oder gemäß § 9 oder § 10 Absatz 4 in die Laufbahngruppe 2 aufgestiegen sind und mindestens eine Dienstzeit von vier Jahren in einem Amt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Feuerwehr nachweisen können und“

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Ausbildung und Prüfung richten sich nach der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 vom 4. Juni 2021 (GV. NRW S. 729) in der jeweils geltenden Fassung.“

14. Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

„§ 14

Fachkarriere

Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport oder der Magistrat der Stadt Bremerhaven kann eine Beamtin oder einen Beamten der Fachrichtung Feuerwehr der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt auch ohne Erfüllen der Voraussetzungen nach § 11 für den Zugang zu einem Amt oberhalb des zweiten Einstiegsamtes zulassen, wenn

1. ihr oder ihm bereits Aufgaben eines bewerteten Amtes der Besoldungsgruppe A 14 übertragen wurden und sie oder er sich darauf bewährt hat,
2. sie oder er sich während einer mindestens dreijährigen Wahrnehmung von Aufgaben in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 überdurchschnittlich bewährt hat und
3. sie oder er die von der obersten Dienstbehörde bestimmten Fortbildungsveranstaltungen erfolgreich absolviert hat.“

15. Der bisherige § 14 wird zu § 15, der dem Abschnitt 5 „Übergangsvorschriften“ zugeordnet wird, und wie folgt gefasst:

„§ 15

Übergangsbestimmungen

„(1) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, finden die Vorschriften des § 4 Absatz 2 und § 5 Absatz 1 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Abweichend von Satz 1 findet für die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr Bremen, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr am 1. April 2023 begonnen haben, nur die Regelung des § 5 Absatz 1 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Für die Beamtinnen und Beamten, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet § 8 Absatz 1 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Für die Beamtinnen und Beamten, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet § 12 Absatz 3 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Regelaufstieg vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet § 9 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Praxisaufstieg vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet § 10 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(4) Im Übrigen sind auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personenkreise die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung vom [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] anzuwenden.“

16. Der bisherige § 15 wird § 16 und die Wörter „Der Senator für Inneres“ werden durch die Wörter „Die Senatorin oder der Senator für Inneres und Sport“ ersetzt.
17. Der bisherige § 16 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes

Die Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 17. September 2013 (Brem.GBl. S. 524), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 816) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des feuerwehrtechnischen Dienstes“ durch die Wörter „der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt.
2. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

§ 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel

§ 2 Dienstbezeichnungen

§ 3 Bewerbung, Eignungsfeststellung und Ausbildungsbeginn

§ 4 Ausbildungs- und Lehrpläne, Verfahren an außerbremischen Ausbildungseinrichtungen

§ 5 Ausbildungsdienststellen, Ausbildungsstellen und Ausbildungsleiter

§ 6 Bewertung von Ausbildungs- und Prüfungsleistungen

§ 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

§ 8 Befähigungsberichte, Ausbildungs- und Prüfungsakte

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Aufgaben des Prüfungsausschusses

§ 11 Fachprüferinnen und Fachprüfer

§ 12 Zwischenprüfung

§ 13 Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

§ 14 Laufbahnprüfung

§ 15 Schriftliche Prüfung

§ 16 Praktische Prüfung

§ 17 Mündliche Prüfung

§ 18 Ergebnis der Prüfung, Prüfungszeugnis

§ 19 Niederschrift

§ 20 Wiederholung der Prüfung

§ 21 Verhinderung, Rücktritt, Versäumnis

§ 22 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

§ 23 Ausführungsbestimmungen, Vordrucke

§ 24 Übergangsbestimmung“

3. In § 2 werden hinter den Wörtern „Die Beamtinnen und Beamten“ die Wörter „im Vorbereitungsdienst“ gestrichen.
4. In § 3 Absatz 3 werden die Wörter „soll entweder zum 1. April oder 1. Oktober eines jeden Jahres“ durch die Wörter „kann jeweils zum 1. eines Quartals in einem Kalenderjahr“ ersetzt.
5. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 dauert 18 Monate. Die Ausbildungsabschnitte gliedern sich in:

1. Grundausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich Zwischenprüfung
Qualifikation: Truppfrau oder Truppmann (B1)
= 22 Wochen,
2. Standortspezifisches Zusatzmodul
= 10 Wochen,
3. Fachpraktische, standortspezifische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil
1
= 20 Wochen,
4. Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter
= 14 Wochen
 - a) Theoretischer RettSan-Lehrgang (240 Stunden),
 - b) Klinikpraktikum (80 Stunden),
 - c) Praktikum an einer Rettungswache (160 Stunden),
 - d) Prüfungslehrgang mit RettSan-Prüfung (80 Stunden),
5. Fachpraktische, standortspezifische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil
2
= 8 Wochen und

6. Erweiterte und aufbauende Ausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich der Laufbahnprüfung Qualifikation Truppführerin oder Truppführer (B2)
= 4 Wochen.

Die Ausbildungsabschnitte in Satz 2 Nummer 2 bis 5 müssen nicht in geschlossenen Blöcken erfolgen. Sie sind so zu gliedern, dass die Qualifikation zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter vor Beginn des Ausbildungsabschnittes des Satzes 2 Nummer 6 vorliegt. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenplanes werden der konkrete Ausbildungsablauf und die konkreten Ausbildungsinhalte von der jeweils zuständigen Ausbildungsdienststelle geplant und in einem Ausbildungsplan beschrieben und dokumentiert. Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen. Der Erwerb der Fahrerlaubnis für die Klasse C erfolgt nach Maßgabe der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. I Nr. 109) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Silber und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber sind ebenfalls Bestandteile des Vorbereitungsdienstes.

(2) Der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 dauert 24 Monate. Die Ausbildungsabschnitte gliedern sich in:

1. Grundausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich Zwischenprüfung
Qualifikation: Truppführerin oder Truppführer (B2)
= 26 Wochen,
2. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil I
Qualifikation: Gruppenführerin oder Gruppenführer (B3)
= 14 Wochen,
3. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil II
= 25 Wochen,
4. Erster auswärtiger Ausbildungsabschnitt
= 12 Wochen,
5. Zweiter auswärtiger Ausbildungsabschnitt
= 6 Wochen und
6. Erweiterte und aufbauende Ausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich Laufbahnprüfung
Qualifikation: Zugführerin oder Zugführer (B4) sowie Verbandsführerin oder Verbandsführer (B5)
= 19 Wochen.

Die Erlangung der Qualifikation der Rettungssanitäterin oder des Rettungssanitäters nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 ist Bestandteil des Vorbereitungsdienstes. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenplanes werden der konkrete Ausbildungsablauf und die konkreten Ausbildungsinhalte

von der jeweils zuständigen Ausbildungsdienststelle geplant und in einem Ausbildungsplan beschrieben und dokumentiert. Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen. Der Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Silber und des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber sind ebenfalls Bestandteile des Vorbereitungsdienstes.

(3) Für Beamtinnen und Beamte, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, verkürzt sich der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 auf 18 Monate. Die Ausbildungsabschnitte gliedern sich in:

1. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil I (einschließlich der B3-Prüfung, sofern noch nicht vorhanden)
= 14 Wochen,
2. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil II
= 27 Wochen,
3. Erster auswärtiger Ausbildungsabschnitt
= 12 Wochen,
4. Zweiter auswärtiger Ausbildungsabschnitt
= 6 Wochen und
5. Erweiterte und aufbauende Ausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich Laufbahnprüfung
Qualifikation: Zugführerin oder Zugführer (B4) sowie Verbandsführerin oder Verbandsführer (B5)
= 19 Wochen.

Unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenplanes werden der konkrete Ausbildungsablauf und die konkreten Ausbildungsinhalte von der jeweils zuständigen Ausbildungsdienststelle geplant und in einem Ausbildungsplan beschrieben und dokumentiert. Der zu gewährende Erholungsurlaub ist in der Regel in der durch die Ausbildungsdienststelle festgelegten Zeit zu nehmen.

(4) Der Aufstiegslehrgang für den gestuften Laufbahnaufstieg gemäß § 10 der Feuerwehrlaufbahnverordnung dauert 24 Monate und gliedert sich in:

1. für die Verwendung in einer entsprechenden Funktion im operativen Einsatzdienst oder Tagesdienst
 - a) Gruppenführerin oder Gruppenführer Basislehrgang
= 5 Wochen,
 - b) Fachpraktische standortspezifische Ausbildung
= 3 Wochen,
 - c) Gruppenführer oder Gruppenführerin Aufbaulehrgang
= 6 Wochen,

- d) Auswärtiger Abschnitt
= 12 Wochen,
2. für die Verwendung als Ausbilderin oder Ausbilder an der Feuerweherschule Bremen, der Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst sowie dem Fortbildungsinstitut für den stadtbremischen Rettungsdienst
 - a) Gruppenführerin oder Gruppenführer Basislehrgang
= 5 Wochen,
 - b) Fachpraktische standortspezifische Ausbildung in der Gefahrenabwehr
= 3 Wochen,
 - c) Gruppenführerin oder Gruppenführer Aufbaulehrgang
= 6 Wochen,
 - d) Pädagogikmodul
= mindestens 400 Unterrichtseinheiten,
 3. für die Verwendung in einer präklinischen rettungsdienstspezifischen Funktion
 - a) Gruppenführerin oder Gruppenführer Basislehrgang
= 5 Wochen,
 - b) Fachpraktische standortspezifische Ausbildung in der Gefahrenabwehr
= 3 Wochen,
 - c) Gruppenführerin oder Gruppenführer Aufbaulehrgang
= 6 Wochen,
 - d) Rettungsdienstspezifische Weiterqualifizierungen
= mindestens 400 Unterrichtseinheiten.

Nach dieser fachspezifischen Qualifizierung schließt sich für 18 Monate die Übernahme von Aufgaben aus der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt an. Unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenplanes werden der konkrete Ausbildungsablauf und die konkreten Ausbildungsinhalte von der jeweils zuständigen Ausbildungsdienststelle geplant und in einem Ausbildungsplan beschrieben und dokumentiert. Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildung oder erfolgreich abgeschlossene Teile einer Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer der Ausbildungssteile nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d und Nummer 3 Buchstabe d anrechnen. Das Erreichen des Ausbildungsziels darf durch die Anrechnung nicht gefährdet werden. Sofern die Beamtin oder der Beamte bereits einen Gruppenführerlehrgang (B3) erfolgreich absolviert hat, ist die Gruppenführerin oder der Gruppenführer Basislehrgang und Aufbaulehrgang nicht mehr zu absolvieren. Es besteht die Möglichkeit sich im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt zum Regelaufstieg nach Absatz 3 zu bewerben. Der Vorbereitungsdienst verkürzt sich in diesem Fall auf 12 Monate. Die Ausbildungsabschnitte gliedern sich in:

1. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr

= 21 Wochen,

2. Auswärtiger Ausbildungsabschnitt

= 12 Wochen,

3. Erweiternde und aufbauende Ausbildung in der Gefahrenabwehr einschließlich der Laufbahnprüfung

Qualifikation: Zugführerin oder Zugführer sowie Verbandsführerin oder Verbandsführer

= 19 Wochen.

(5) Der Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 wird auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung Feuerwehr für die Laufbahngruppe 2.2 vom 4. Juni 2021 (GV. NRW. S. 729) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

(6) Soweit Teile der Ausbildung in einem anderen Land durchgeführt werden, bemessen sich die Dauer und die Inhalte dieser Ausbildung nach den jeweils dort geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.“

6. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

Befähigungsberichte, Ausbildungs- und Prüfungsakte

(1) Zum Ende eines Ausbildungsabschnitts ist die Leistung jeder auszubildenden Person von der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter in einem Befähigungsbericht mit Angaben über Art, Umfang und Erfolg der Ausbildung nach § 6 zu bewerten. Der Befähigungsbericht wird zur Ausbildungs- und Prüfungsakte genommen. Die auszubildende Person erhält eine Durchschrift des Befähigungsberichts.

(2) Schließt das zusammenfassende Urteil des Befähigungsberichtes für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt nicht mit mindestens 5,00 Punkten ab oder besteht die Beamtin oder der Beamte die Rettungssanitäterprüfung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe d nicht, so ist der Ausbildungsabschnitt insgesamt nicht bestanden und zu wiederholen. Die Leitung der Ausbildungsdienststelle entscheidet darüber, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt der jeweilige Abschnitt zu wiederholen ist. Die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert sich entsprechend. Die Grundausbildung, die Praktika, die Rettungssanitäterprüfung und die Führerscheinprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Entscheidung der Ausbildungsdienststelle ist zu dokumentieren und mit zur Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen. Für den dann zu erstellenden Befähigungsbericht gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Am Ende der Ausbildung ermittelt die Ausbildungsdienststelle die Ausbildungsnote aus den Bewertungen nach Absatz 1. Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen und ordnet diese einer Note nach § 6 zu (Ausbildungsnote). Die Ausbildungsnote ist der auszubildenden Person mitzuteilen.

(4) Die Ausbildungs- und Prüfungsakten sind zehn Jahre nach Abschluss der Ausbildung durch die Ausbildungsdienststelle aufzubewahren. Danach sind sie zu vernichten. Die auszubildende Person kann nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung die eigene Ausbildungs- und Prüfungsakte einsehen.“

7. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Beamten“ ein Komma und die Wörter „oder deren oder dessen Vertretung“ eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „der Spitzenorganisation der Gewerkschaften im Land Bremen“ durch die Wörter „des örtlichen Personalrates der Ausbildungsdienststellen“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „bis“ die Wörter „eine Nachfolgerin oder“ eingefügt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „anwesend sind“ durch die Wörter „an der Abstimmung teilnehmen“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„An den Tagen der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung besteht für den Prüfungsausschuss Anwesenheitspflicht.“

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können über ein geeignetes System der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und das Zusammenwirken als taktische Einheit“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 1“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 1“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „§ 8 Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 1 und 2“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter

(1) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter umfasst entsprechend der am 11. und 12. Februar 2019 vom Ausschuss Rettungswesen beschlossenen Empfehlung mindestens 520 Stunden und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. eine theoretisch-praktische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Umfang von 240 Stunden, einschließlich der Erfolgskontrolle zum Abschluss des Ausbildungsabschnittes,
2. eine praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung im Umfang von 80 Stunden,
3. eine praktische Ausbildung im Rettungsdienst im Umfang von 160 Stunden und
4. einen Abschlusslehrgang im Umfang von 40 Stunden.

(2) Die staatlich anerkannte Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst richtet für die Abnahme der Abschlussprüfung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter einen Prüfungsausschuss ein. Dieser besteht aus:

1. einer durch die Senatorin oder den Senator für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz benannten Person, die den Vorsitz des Prüfungsausschusses innehat,
2. einer Person, die über eine der in § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder § 31 Absatz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 7c des Gesetzes vom 19. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 197) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung genannten Qualifikationen verfügt und
3. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die an der Ausbildungsstätte unterrichten, von denen eine Person zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280), die zuletzt durch die durch Artikel 12 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. I Nr. 148) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung tätig ist.

Für jedes Mitglied der Prüfungskommission sind ein oder mehrere Stellvertretungen zu bestellen.

(3) Die staatliche Prüfung umfasst einen schriftlichen und einen praktischen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung ist als Aufsichtsarbeit innerhalb einer Dauer

von 120 Minuten zu bearbeiten. Die Fragen der schriftlichen Arbeit werden durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte bestimmt. Die Bewertung erfolgt durch zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer. Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.

(4) Die Teilnahme an der schriftlichen und praktischen Prüfung kann nur erfolgen, wenn zuvor der Ausbildungsabschnitt nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgreich absolviert wurde. Der Nachweis hierüber obliegt der Verantwortung der Ausbildungsstätte.

(5) In Abstimmung mit der Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst kann im Einzelfall die Qualifizierung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter andernorts erworben werden. Der entsprechende Nachweis über den Erwerb der Qualifikation ist zur Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.“

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Als Abschlussprüfung für den gestuften Laufbahnaufstieg ist die Aufstiegsprüfung abzulegen.“

b) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4, 5 und 6 eingefügt:

„(4) Zu den einzelnen Teilen der Laufbahnprüfung ist die Beamtin oder der Beamte zugelassen, wenn sie oder er den jeweils vorhergehenden Prüfungsteil bestanden hat.

(5) Die Feststellungen zu den Absätzen 3 und 4 trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses und teilt diese der Beamtin oder dem Beamten mit.

(6) Bei Nichtzulassung der Beamtin oder des Beamten zur Laufbahnprüfung oder zu einzelnen ihrer Teile gilt § 20 Absatz 1 entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die schriftlichen Laufbahnprüfungen I und II und die Aufstiegsprüfung bestehen in der Anfertigung von drei Aufsichtsarbeiten. Diese beziehen sich für die Laufbahnprüfung I auf die Fachinhalte nach § 7 Absatz 1 Satz 2, für die Laufbahnprüfung II auf die Fachinhalte nach § 7 Absatz 2 Satz 2 und für die Aufstiegsprüfung auf die Fachinhalte nach § 7 Absatz 4 Satz 1.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „I“ die Wörter „und der Aufstiegsprüfung“ eingefügt.“

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder -gruppe“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die praktische Prüfung für die Aufstiegsprüfung bei dem gestuften Laufbahnaufstieg liegt in der Feststellung der Befähigung zum Führen einer taktischen Einheit, in der Regel eine Löschgruppe, im Zuge einer Einsatzübung.“

- c) In Absatz 4 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

14. In § 17 Absatz 3 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

15. In § 18 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ und die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Laufbahnprüfung“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, hat die Prüfung endgültig nicht bestanden.“

17. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Übergangsbestimmung

(1) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr bereits vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, finden die Vorschriften des § 8 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Soweit die Beamtinnen und Beamten nach Satz 1 innerhalb des Vorbereitungsdienstes bereits mit der Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter begonnen haben, findet auch die Vorschrift des § 13 in der bis zum [einfügen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung] geltenden Fassung weiter Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr Bremen, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt am 1. April 2023 begonnen haben.

(2) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Regelaufstieg vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] begonnen haben, findet

§ 8 Absatz 3 in der bis zum [*einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung*] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(3) Für die Beamtinnen und Beamten, die den Praxisaufstieg vor dem [*einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] begonnen haben, findet § 8 Absatz 4 in der bis zum [*einfügen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieser Verordnung*] geltenden Fassung weiter Anwendung.

(4) Im Übrigen sind auf die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Personenkreise die Vorschriften dieser Verordnung in der Fassung vom [*einfügen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] anzuwenden.

18. § 25 wird aufgehoben.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Entwurf

Begründung

Allgemeines

Mit dieser Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung sowie der Feuerwehr-Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird insbesondere die Verkürzung der vierundzwanzigmonatigen Ausbildungsdauer auf achtzehn Monate geregelt. Dies soll insbesondere durch Streichung der Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgen. Die bisher mit aufgenommene B3-Prüfung (zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer) zu diesem frühen Zeitpunkt hat sich nicht bewährt. Diese Aufgabe wird erst deutlich später wahrgenommen; nicht zeitnah nach der Ausbildung wahrgenommene Aufgaben führen jedoch zum Verlust der entsprechenden Kenntnisse. Die Verkürzung hat zur Folge, dass die neuen Kräfte als ausgebildete Feuerwehrleute den Feuerwehren schneller zur Verfügung stehen. Damit soll auch die Attraktivität der Ausbildung für Anwärter/-innen deutlich erhöht werden, da sie schneller in die Laufbahn Feuerwehr mit entsprechender Besoldung übernommen werden.

Von den Anwärter/-innen wurde und wird erwartet, dass sie während des Vorbereitungsdienstes das Deutsche Sportabzeichen in Silber und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber erwerben; zur Klarstellung der Verbindlichkeit dieser Erwartung fehlte es bislang an einer entsprechenden Normierung in der FwAPO. Als weiteres Qualitätskriterium ist nun festgelegt worden, dass die Rettungssanitärprüfung und Führerscheinprüfung maximal einmal wiederholt werden können.

Daneben wird die Möglichkeit eines abgeschichteten Laufbahnaufstiegs aufgenommen; Regelungen zum Praxisaufstieg sind verändert und neu aufgenommen worden.

Die ausnahmslose Verpflichtung zur Übernahme von Bewerber/-innen, die erfolgreich den Vorbereitungsdienst absolviert haben, soll zukünftig in das Ermessen der Einstellungsbehörden gestellt werden.

A. Zu den einzelnen Vorschriften

B1. Zu Artikel 1 – - Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung

Zu 1. (Überschrift)

In der Normbezeichnung wird die Bezeichnung der Laufbahn Feuerwehr entsprechend der Regelung in § 13 des Bremischen Beamtengesetzes (BremBG) übernommen.

Zu 2. (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist im Wesentlichen durch die Ablösung des Praxisaufstiegs durch den gestuften Aufstieg in § 10 und der Regelung der Möglichkeit der Überwindung der Beförderungsschwelle von Ämtern der Besoldungsgruppe A13 nach Ämtern der Besoldungsgruppe A14 durch Einfügen eines neuen § 14 erforderlich geworden. In der Folge ist die Neunummerierung der bisherigen §§ 14 und 15 als §§ 15 und 16 erforderlich geworden.

Zu 3. (§ 1 FwLV)

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 4. (§ 3 FwLV)

Redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 5. (§ 4 FwLV)

Die bisher in den 24-monatigen Vorbereitungsdienst mit aufgenommene B3-Prüfung (zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer) zu diesem frühen Zeitpunkt hat sich nicht bewährt. Diese Aufgabe wird erst deutlich später wahrgenommen; nicht zeitnah nach der Ausbildung wahrgenommene Aufgaben führen jedoch zum Verlust der entsprechenden Kenntnisse. Darüber hinaus wurden einige medizinische Anteile in diesem Zuge mit herausgenommen, da nicht mehr alle Anwärterinnen und Anwärter im Anschluss die Notfallsanitäterausbildung anschließen werden und deshalb die Rettungssanitäterqualifikation ausreichend ist. Von daher ist eine Kürzung im Umfang von sechs Monaten vorzunehmen gewesen. Die Verkürzung hat zur Folge, dass die neuen Kräfte als ausgebildete Feuerwehrleute den Feuerwehren schneller zur Verfügung stehen. Damit soll auch die Attraktivität der Ausbildung für die Anwärterinnen und Anwärter deutlich erhöht werden, da sie schneller in die Laufbahn Feuerwehr mit entsprechender Besoldung übernommen werden.

Der Absatz 3 ist neu aufgenommen und spiegelt den bisherigen Absatz 2 Satz 2 wieder. Hier wird klargestellt, dass, wer als Anwärter/-in bereits Rettungssanitäter/in ist oder über eine höherwertige medizinische Ausbildung verfügt, im Vorbereitungsdienst diese Qualifikation im Rahmen der Ausbildung nicht nochmals erlangen muss. Die bereits erworbene Qualifikation wird anerkannt. Die bis dahin mögliche Verkürzung der Ausbildung ist aufgrund der inhaltlichen Verkürzung und der damit einhergehenden veränderten Struktur in der Reihenfolge der Abschnitte nicht mehr abbildbar.

Zu 6. (§ 5 FwLV)

Mit der Änderung in Absatz 1 besteht zukünftig keine Verpflichtung mehr, die Beamt/-innen auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben, ausnahmslos in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen. Die Ausbildung des Nachwuchses für die Fachrichtung Feuerwehr findet zwar grundsätzlich bedarfsgerecht statt, sodass regelmäßig alle Beamt/-innen, den erfolgreichen Abschluss vorausgesetzt, im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden können, jedoch erscheint die Bindung der Einstellungsbehörden an dieser Stelle zu eng geregelt, wenn nicht alle Absolvent/-innen des Vorbereitungsdienstes übernommen werden sollen oder können.

Die Änderung des Absatzes 3 erfolgt als redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 7. (§ 6 FwLV)

Mit der vorgenommenen Änderung in § 6 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung, mit der für die Frage der Geeignetheit des Studiums als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst nunmehr mehr auf den Inhalt der erworbenen Kenntnisse als auf die bloße Fachrichtung des Bachelorstudiengangs abgestellt wird.

Die Änderung in § 6 Absatz 1 Nr. 3 erfolgt als redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 8. (§ 8 FwLV)

Mit der Änderung in Absatz 1 besteht zukünftig keine Verpflichtung mehr, die Beamt/-innen auf Widerruf, die den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben, ausnahmslos in ein Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen. Die Ausbildung des Nachwuchses für die Fachrichtung Feuerwehr findet zwar grundsätzlich bedarfsgerecht statt, sodass regelmäßig alle Beamt/-innen, den erfolgreichen Abschluss vorausgesetzt, im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden können, jedoch erscheint die Bindung der Einstellungsbehörden an

dieser Stell zu eng geregelt, wenn nicht alle Absolvent/-innen des Vorbereitungsdienstes übernommen werden sollen oder können.

Die Änderung des Absatzes 3 erfolgt als redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 9. (§ 9 FwLV)

Zu Absatz 1: Bei der Regelung des Absatz 1 Satz 2 handelt es sich um eine Abweichung von Satz 1 Nr. 1. Darauf weist die ergänzende Klarstellung nun eindeutig hin.

Zu Absatz 2: Die Beamtinnen und Beamten, die am Regelaufstieg teilnehmen, nehmen hierzu am Vorbereitungsdienst nach § 7 Absatz 2 teil. Der Vorbereitungsdienst verkürzt sich aufgrund der Vorkenntnisse der Beamtinnen und Beamten um sechs Monate auf achtzehn Monate. Der nun aufgenommene Verweis auf § 7 Absatz 2 dient der Klarstellung.

Zu 10. (§ 10 FwLV)

Die Überschrift des § 10 wird dem Inhalt entsprechend neu gefasst.

Der bislang in § 10 FwLV geregelte Praxisaufstieg, der den Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1 einen Aufstieg in Ämter der Laufbahngruppe 2 durch eine „verkürzte Ausbildung“ ermöglicht, entspricht aus heutiger Sicht weder von seinen Inhalten noch von seinem zeitlichen Umfang den Anforderungen der Ämter der angestrebten Laufbahn und der bedarfsgerechten Verwendung der ausgebildeten Beamtinnen und Beamten und wird daher durch einen gestuften Aufstieg ersetzt.

Der gestufte Aufstieg schafft neue individuelle Karrierewege und ermöglicht den Beamtinnen und Beamten die Befähigung für die Ämter der Laufbahngruppe 2 in zwei Etappen. Durch Ablegung der Aufstiegsprüfung, wird zunächst eine auf Ämter bis zur Besoldungsgruppe A11 beschränkte Laufbahnbefähigung erworben. Im direkten Anschluss oder im späteren Verlauf können die Beamtinnen und Beamten mit der Ableistung des zweiten Teils die Laufbahnprüfung II ableisten und die Befähigung für die gesamte Laufbahn bis einschließlich der Ämter der Bes. Gr. A13 erlangen.

Der gestufte Aufstieg fördert damit die Personalbindung und ist qualitativ an die Anforderungen der angestrebten Ämter der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt (Ämter der Besoldungsgruppen A9 bis A13) ausgerichtet und entsprechend gestaltet worden. Zugang zum gestuften Aufstieg haben nach Abs. 1 Beamtinnen und Beamte, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies rechtfertigen.

Die zukünftige Verwendung macht unterschiedliche Ausbildungsschwerpunkte notwendig. Entsprechend nehmen die Beamtinnen und Beamten während des gestuften Aufstiegs an einem Aufstiegslehrgang nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 nach der bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr teil. Hier wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es inzwischen unterschiedliche Schwerpunkte in den Tätigkeiten gibt, die einer gemeinsamen Basisausbildung bedürfen und damit über ein gemeinsames Grundverständnis verfügen, die Beamt/innen im Folgenden aber eben nicht alle im operativen Löschdienst tätig sein werden. Für Lehrtätigkeiten oder rettungsdienstliche Tätigkeiten sind andere zusätzliche Fertigkeiten zu erwerben, um der jeweiligen Aufgabe gerecht zu werden. Daher sind die speziellen Ausbildungsinhalte auf die spätere Tätigkeit hin differenziert. Nach der Entscheidung für einen Zweig kann dieser nach Beginn des Lehrgangs nicht mehr geändert werden.

Absatz 2 legt fest, dass die Ausbildung 24 Monate dauert und mit der Aufstiegsprüfung abschließt.

Absatz 3 regelt den möglichen weiteren Karriereweg nach dem Ablegen der Aufstiegsprüfung und stellt klar, dass mit der Aufstiegsprüfung als ersten Teil des gestuften Aufstiegs eine auf Ämter bis einschließlich der Bes. Gr. A11 beschränkte Laufbahnbefähigung erwerben. Ferner

ist hier abschließend bestimmt, dass der gestufte Laufbahnaufstieg nur bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A 11 übertragen werden kann. Ein darüber liegendes Amt gemäß Besoldungstabelle ist mit dieser Ausbildung nicht zu erreichen.

In Absatz 4 wird der zweite Teil des gestuften Laufbahnaufstiegs geregelt. Im Anschluss an den ersten Teil besteht die Möglichkeit, sich im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt für den Regelaufstieg zu bewerben. Dieser bietet unter Berücksichtigung des Grundsatzes des „lebenslangen Lernens“ entsprechend die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die formale Qualifikation dieser Laufbahn nachzuholen (insbesondere die Zug- und Verbandsführung) und damit für die gesamte Verwendungsbreite der Laufbahn zur Verfügung zu stehen. Der Vorbereitungsdienst hierfür verkürzt sich auf 12 Monate. Ebenfalls geregelt ist hierbei der Karriereweg nach dem Ablegen der Laufbahnprüfung II und auch wie sich dies im Falle des Nichtbestehens darstellt.

Zu 11 (§ 11 FwLV)

Mit der vorgenommenen Änderung in § 11 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt eine sprachliche Anpassung, mit der für die Frage der Geeignetheit des Studiums als Zugangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst nunmehr mehr auf den Inhalt der erworbenen Kenntnisse als auf die bloße Fachrichtung des Masterstudiengangs abgestellt wird.

Darüber erfolgt mit der Änderung des § 11 Absatz 1 Nr. 3 eine redaktionelle Anpassung der Bezeichnung der Fachrichtung an die Regelung in § 13 BremBG.

Zu 12. (§ 12 FwLV)

In § 12 Absatz 2 ist als Folgeänderung die neue Bezeichnung der Verordnung aus Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden. Da das Bewerbungsverfahren nach den entsprechenden bremischen Landesvorschriften erfolgt, war der Wortlaut des Absatzes 2 Satz 2 anzupassen.

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 konnte so verstanden werden, dass die Absolvent/-innen des Vorbereitungsdienstes nach dessen erfolgreichem Abschluss ausnahmslos in das Beamtenverhältnis auf Probe zu übernehmen sind. Die Ausbildung des Nachwuchses für die Fachrichtung Feuerwehr zwar grundsätzlich bedarfsgerecht statt, sodass regelmäßig alle Beamt/-innen, den erfolgreichen Abschluss vorausgesetzt, im Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt werden können, jedoch sollen Ausnahmen möglich sein, wenn nicht alle Absolvent/-innen des Vorbereitungsdienstes übernommen werden sollen oder können. Die Entscheidung zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe liegt zukünftig im Ermessen der Einstellungsbehörden. Wie auch in § 5 Absatz 1 und 8 Absatz 1 ist eine Neubegründung eines Beamtenverhältnisses zukünftig nicht mehr erforderlich. Durch die neue Regelung endet das Beamtenverhältnis auf Widerruf nicht automatisch. Bei Entscheidung für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe wird das Beamtenverhältnis auf Widerruf zukünftig in ein Beamtenverhältnis auf Probe umgewandelt. Mit der Ernennung wird also kein neues Beamtenverhältnis begründet, sondern die Eigenschaft eines Beamten bzw. einer Beamtin auf Probe im Wege einer Ernennung verliehen.

Die darüber hinaus gehenden Änderungen in Absatz 3 dienen lediglich der Klarstellung.

Zu 13. (§ 13 FwLVO)

In Absatz 1 Nummer 1 erfolgte eine redaktionelle Klarstellung. In Absatz 2 ist die neue Bezeichnung der Verordnung aus Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden.

Zu 14. (neu eingefügter § 14 FwLVO)

§ 14 ist neu aufgenommen und Abschnitt 4 angefügt worden. Mit dieser Regelung soll es den Feuerwehren ermöglicht werden, sehr engagierte, leistungsstarke und erfahrene Beamt/-innen der LG 2. 1 im Einzelfall besonders zu fördern. Im Rahmen der Personalführung und –entwicklung soll den Feuerwehren die Möglichkeit eröffnet werden, der obersten Dienstbehörde entsprechende Beamt:innen zu benennen. Nach Prüfung und Bewertung durch die

oberste Dienstbehörde, anhand der in § 14 aufgenommenen Voraussetzungen und einer vorliegenden Beurteilung, kann der Senator für Inneres die Beamt:in zu einer vorgegebenen Fortbildungsmaßnahme zulassen. Nach erfolgreichem Absolvieren dieser Qualifizierung kann der Beamte oder die Beamtin in ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 eingewiesen werden.

Zu 15. (bisheriger § 14 FwLVO)

Abschnitt 5 beginnt nun als Folge der Einfügung der Regelung der Fachkarriere in Abschnitt 4, § 14 mit § 15. § 15 beinhaltet die infolge dieser Änderungsverordnung erforderlichen Übergangsvorschriften.

Absatz 1 enthält die aufgrund des Gebotes des Vertrauensschutzes erforderlichen Überleitungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einen Vorbereitungsdienst begonnen haben.

Die Laufbahnausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr wird auf 18 Monate verkürzt und in der Folge auch in ihrer Struktur verändert. Die Beamtinnen und Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, müssen darauf vertrauen können, dass für sie die bisherigen Regelungen zur Dauer und Ausgestaltung der Laufbahnausbildung (§ 4 Abs. 2 FwLV) weiterhin gelten. Die bislang in § 5 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und § 12 Absatz 3 normierte Übernahmegarantie nach bestandener Laufbahnprüfung soll zukünftig durch eine Ermessensvorschrift ersetzt werden. Für die Beamtinnen und Beamten, die bereits mit dem Vorbereitungsdienst begonnen haben, muss die Übernahmegarantie aus Gründen des Vertrauensschutzes erhalten bleiben. Daher waren auch hierfür entsprechende Überleitungsvorschriften aufzunehmen.

Für die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr Bremen, die am 1. April 2023 den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt bereits nach dem neuen Ausbildungskonzept dieser Verordnung begonnen haben, soll § 4 Absatz 2 dieser Verordnung in vollem Umfang angewendet werden können, jedoch soll auch für diesen Personenkreis aus Gründen des Vertrauensschutzes die bisherige Übernahmegarantie aus § 5 Absatz 1 weiterhin Bestand haben.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die aufgrund des Gebotes des Vertrauensschutzes erforderlichen Überleitungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einen Regelaufstieg oder einen Praxisaufstieg begonnen haben. Für sie sollen die bisherigen Bestimmungen zum Regelaufstieg bzw. zum Praxisaufstieg weiter angewendet werden, da der Regelaufstieg neu strukturiert wurde und der Praxisaufstieg durch den gestuften Aufstieg abgelöst wird.

Die Regelung des Absatzes 4 stellt klar, dass im Übrigen die neuen Regelungen Anwendung finden.

Zu 16. (bisheriger § 15 FwLVO)

Der bisherige § 15 wird als Folgeänderung nunmehr § 16.

Zu 17. (bisheriger § 16 FwLVO)

Der bisherige § 16 wird gestrichen. Einer Außerkrafttretensregelung bedarf es hier nicht. Das Inkrafttreten ist in einem gesonderten Artikel geregelt.

B2. Zu Artikel 2 - Änderung der FwAPO

Zu 1. (Verordnungstitel).

In der Überschrift der Verordnung werden die Wörter „des feuerwehrtechnischen Dienstes“ durch die Wörter „der Fachrichtung Feuerwehr“ ersetzt und damit die aktuelle Bezeichnung der Fachrichtung nach § 13 BremBG übernommen. In der Ermächtigungszeile wird das Datum der letzten Änderung des Bremischen Beamtengesetzes eingefügt.

Zu 2.(Inhaltsübersicht)

Bislang hatte die FwAPO noch keine Inhaltsübersicht. Diese wird im Rahmen dieser Änderung zur besseren Übersichtlichkeit eingefügt.

Zu 3. (§ 2 FwAPO)

Redaktionelle Anpassung.

Zu 4. (§ 3 FwAPO)

In § 3 Absatz 3 wird der mögliche Beginn einer Ausbildung angepasst auf „kann jeweils zum ersten Tag eines Quartals in einem Kalenderjahr beginnen.“ So ist es den Feuerwehren möglich ggf. jedes Quartal Anwärter/-innen einzustellen. Dieses ist notwendig, wenn höhere Ausbildungskontingente für ein Jahr beschlossen werden. So können diese auf bis zu vier Einstellungstermine verteilt werden.

Zu 5. (§ 7 FwAPO)

Der neue § 7 basiert auf dem alten § 8. Die beiden Paragraphen sind in der numerischen Reihenfolge ihre Reihung getauscht und überarbeitet worden.

In Absatz 1 wird die Ausbildung der LG 1. 2 auf 18 Monate reduziert und die Aufteilung der Ausbildungsabschnitte entsprechend angepasst. Gleichzeitig erfolgt als formaler Bestandteil der Ausbildung die Aufnahme des Erwerbs der Fahrerlaubnis für die Klasse C, sowie der Erwerb des Deutschen Sportabzeichen in Silber und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber, was zwar in der Realität auch vorher schon stattfand aber nicht so explizit geregelt war. Dieser Ausbildungsabschnitt schließt mit dem Erwerb der Truppführerin oder des Truppführers ab.

In Absatz 2 werden für die LG 2. 1 die zwei Jahre durch 24 Monate ersetzt. Da ein zweiter auswärtiger Abschnitt eingeführt wird, ist die Dauer der anderen Ausbildungsabschnitte angepasst worden. Gleichzeitig ist der Erwerb des Deutschen Sportabzeichen in Silber und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber als Bestandteil des Vorbereitungsdienstes aufgenommen.

Während des Regelaufstiegs nehmen die Beamt:innen bislang an einem auswärtigen Ausbildungsabschnitt bei Feuerwehren anderer Dienstherren teil, um ihren Kenntnis- und Erfahrungsschatz zu erweitern. In Absatz 3 ist ein zweiter auswärtiger Abschnitt aufgenommen worden, um die daraus resultierenden positiven Effekte zu verstärken. In der Folge sind die Zeiträume der verschiedenen Ausbildungsabschnitte angepasst worden. In dem Teil I der Ausbildung ist die Abnahme der B3- Prüfung zu integrieren, sofern diese zuvor noch nicht vorliegen sollte.

Der Absatz 4 ist komplett überarbeitet worden und bestimmt, welche Dauer und Ausbildungsinhalte für die verschiedenen Verwendungen beim gestuften Laufbahnaufstieg nach § 10 FwLV zu erfüllen sind. Mit der Aufnahme des gestuften Laufbahnaufstiegs wird die Möglichkeit des „Durchsteigens“ der Laufbahnen für die Feuerwehr geregelt. Aufgenommen sind hier drei verschiedene Fachrichtungen, in denen die anschließende Tätigkeit erfolgen soll. Die Verwendung soll hierbei entweder in entsprechenden Funktionen im operativen Einsatzdienst oder Tagesdienst erfolgen, als Ausbilderin oder Ausbilder an der Feuerweherschule Bremen, der Bremerhavener Feuerwehrrakademie für Rettungsdienst oder dem Fortbildungsinstitut für den stadtbremischen Rettungsdienst erfolgen oder als dritte Variante für die Verwendung in einer präklinischen rettungsdienstlichen Funktion vorgesehen sein. Hierbei können andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen auf Antrag angerechnet werden. Sofern die Gruppenführerqualifikation bereits zuvor erworben wurde, muss diese nicht nochmals durchlaufen werden. Dies wird zumindest am Anfang der Anwendung dieser Norm der Fall sein, da die jetzige Ausbildung diese Qualifikationsstufe bisher standardmäßig mit enthält.

Die Ausbildungsdauer ist auf 24 Monate festgelegt, wobei die beschriebenen Ausbildungsabschnitte in der Summe lediglich 26 Wochen abbilden. In den verbleibenden Wochen und Monaten werden die am Aufstieg teilnehmenden Beamt/-innen innerhalb der Feuerwehren so eingesetzt, wie es für die zukünftige Verwendung förderlich ist. Hier sollen weitere Erfahrungen gesammelt und Kompetenzen gefestigt werden, damit sie nach Bestehen des Aufstieges für die neuen Aufgaben und die damit verbundenen neuen Funktionen, die ein Laufbahnwechsel mit sich bringt, vorbereitet sind. Unter Berücksichtigung des „lebenslangen Lernens“ ist im Anschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt die Möglichkeit aufgenommen worden, den Regelaufstieg einschließlich der Qualifikationen Zug- und Verbandsführung nachzuholen, um in allen Bereichen dieser Laufbahn eingesetzt werden zu können. Hierfür bedarf es der Bewerbung auf den Regelaufstieg, der sich in diesen Fällen auf 12 Monate reduziert.

Die Ausbildung für die Ämter der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt findet deutschlandweit zentral in Nordrhein-Westfalen nach der für das Land Nordrhein-Westfalen geltenden Ausbildungsverordnung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt statt. Die FwAPO und die FwLVO nehmen jeweils Bezug auf die Ausbildungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen. Mit der Verkündung der Verordnung zur Änderung des Ausbildungs- und Laufbahnrechts im feuerwehrtechnischen Dienst vom 4. Juni 2021 (GV. NRW. S. 730) hat sich die Bezeichnung der Ausbildungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geändert, diese Änderung muss in den bremischen laufbahnrechtlichen Vorschriften entsprechend angepasst werden

In Absatz 5 FwAPO ist die neue Bezeichnung der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen worden.

In Absatz 6 ist eine redaktionelle Änderung vorgenommen worden. Bundesland ist in Land geändert worden.

Zu 6. (§ 8 FwAPO)

Der alte § 7 wird zum neuen § 8. Neben im Wesentlichen redaktionellen Anpassungen wurde in Absatz 2 die Rettungssanitäterprüfung mit aufgenommen und eine Konkretisierung bzgl. des Bestehens eines Abschnittes und deren Wiederholung bestimmt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass die Grundausbildung, die Praktika, die Rettungssanitäterprüfung und die Führerscheinprüfung nur einmal wiederholt werden können.

Zu 7. (bisheriger § 8 FwAPO)

Der bisherige § 8 wird als Folgeänderung gestrichen.

Zu 8. (§ 9 FwAPO)

In § 9 Absatz 4 ist eine deutlichere Vertretungsregelung bzgl. die für die Ausbildung zuständige leitende Beamtin oder den zuständigen leitenden Beamten aufgenommen worden. Es handelt sich im Grunde nur um eine redaktionelle Ergänzung.

Absatz 5 ist dahingehend überarbeitet worden, dass die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften durch den örtlichen Personalrat der Ausbildungsdienststelle ersetzt wird. Diese Änderung wurde den Spitzenorganisationen bereits mit Schreiben vom 02. Dezember 2021 mitgeteilt. Hierzu sind seitens der Gewerkschaften keine Bedenken vorgetragen worden. Hintergrund ist, dass bei Prüfungen häufiger weder der von den Gewerkschaften benannte B oder deren Stellvertreter/-innen anwesend waren. Darüber hinaus stellt sich die Frage der Qualität der Beisitzer/Beisitzerin und deren Stellvertreter/-innen, denn im Rahmen einer Zwischen- und Abschlussprüfung einer Berufsausbildung sollten die Prüfer/innen über eine entsprechende Erfahrung im Beruf und weitere Qualifikationen verfügen. Dies ist für die Gewerkschaften zum Teil schwer abzubilden. Aus diesem Grund sollen anstelle der Vertreter/-innen der Gewerkschaften mehrere Mitarbeitende der Feuerwehren benannt werden, die mindestens die Amtsbezeichnung Oberbrandmeister/-in haben. Zusätzlich zu der ordnungsgemäßen

Prüfungskommission wird der Personalrat (PR) und die Frauenbeauftragte (FB) ebenfalls eingeladen. Gemäß des Bremisches Personalvertretungsgesetz hat der PR neben dem Teilnahmerecht ebenfalls ein Beratungsrecht. Von daher kann auf Beisitzer/-innen und deren Stellvertreter/-innen auf Vorschlag der Gewerkschaften im Lande Bremen verzichtet werden.

Darüber hinaus wurde eine Folgeänderung aufgrund verändertem Ressortzuschnitts aufgenommen.

In Absatz 6 ist redaktionell die weibliche Form, eine Nachfolgerin, aufgenommen worden.

In Absatz 7 ist die Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses dahingehend präzisiert worden, dass nicht nur die Anwesenheit ausreicht, sondern dass die Mitglieder auch an der Abstimmung teilnehmen müssen. Ergänzend ist aufgenommen worden, dass an den Tagen der Zwischenprüfung und der Laufbahnprüfung Anwesenheitspflicht besteht.

Absatz 8 ist neu aufgenommen. Hier wird dem Prüfungsausschuss die Möglichkeit eingeräumt Sitzungen wie z. B. die Sitzungen des Prüfungsausschusses jetzt über Videokonferenz durchzuführen. Hier geht es in erste Linie um kurze Sitzungen, die die Abläufe und Verantwortlichkeiten bei den jeweiligen Prüfungen festlegen. Diese Regelung stellt für die Mitglieder einen echten Arbeitszeitgewinn dar, da sie nicht zwischen den Kommunen hin und her fahren müssen.

Zu 9. (§ 12 FwAPO)

In § 12 Absatz 2 sind die Worte „und das Zusammenwirken als taktische Einheit im Einsatz“ herausgenommen worden, da diese komplexere Bewertung der Einsatzsituation und des taktischen Zusammenwirkens erst in der Gruppenführerprüfung zu erwarten ist. Die neue Ausbildung schließt mit der Trupführerprüfung ab.

In Absatz 3 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgenommen, die sich aufgrund des Tausches des § 7 mit § 8 ergeben.

Zu 10. (§ 13 FwAPO)

In § 13 Absatz 1 ist die neue Grundlage für die Ausbildung aufgenommen worden. Der letzte Halbsatz ist in 4 Abschnitte untergliedert und mit Ausbildungsabschnittseinrichtungen und Dauer präzisiert worden.

In Absatz 2 Satz 1 ist die neue Bezeichnung der Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst aufgenommen worden. Ferner ist die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses genauer präzisiert und dabei in drei genau beschriebene Fachbereiche und die erforderlichen Kompetenzen gemäß den gültigen Normen festgelegt. Ferner ist in einem angefügten Satz bestimmt, dass für jedes Mitglied der Prüfungskommission ein oder mehrere Stellvertretungen zu bestellen sind.

Absatz 3 wurde redaktionell überarbeitet und an die novellierten Prüfungsstandards für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter angepasst.

Der Absatz 4 ist basierend auf der Änderung des § 13 Absatz 1 und ist folgend angepasst worden.

Der Absatz 5 ist neu aufgenommen. Hier ist die Regelung getroffen, dass die Ausbildung zur Rettungssanitäterin oder zum Rettungssanitäter nicht zwingend in der Bremerhavener Feuerwehrakademie für Rettungsdienst durchgeführte werden muss. Diese Ausbildung kann in Abstimmung auch woanders erworben werden. Der Nachweis der Qualifikation an einer anderen Ausbildungseinrichtung ist zur Ausbildungs- und Prüfungsakte zu nehmen.

Zu 11. (§ 14 FwAPO)

In § 14 Absatz 1 ist der Satz 2 „Als Abschlussprüfung für den gestuften Laufbahnaufstieg ist zunächst die Aufstiegsprüfung abzulegen“ aufgenommen worden. Der gestufte Laufbahnaufstieg befähigt die Prüflinge mit der Aufstiegsprüfung nur bis zu einem Amt der Besoldungsgruppe A11.

Absatz 4 ist neu aufgenommen. Hier wird präzisiert, dass die Beamtin oder der Beamte zu einzelnen Teilen der Laufbahnprüfung nur zugelassen wird, wenn sie oder er den jeweils vorhergehenden Prüfungsteil bestanden hat. So ist geregelt, dass die Anwärter/-innen alle Ausbildungsabschnitte in der Reihung der Ausbildung gemäß APO erfolgreich durchlaufen müssen.

Absatz 5 stellt fest, dass der Prüfungsausschuss die Feststellung der Einhaltung und Erfüllung der Absätze 3 und 4 trifft und dieses den Beamt/-innen mitzuteilen hat. Hier ist eine Informationspflicht mit aufgenommen worden, damit die Anwärter/-innen genau wissen, wo sie mit ihrem Ausbildungsstand stehen.

Absatz 6 ist neu aufgenommen und verweist bei Nichtzulassung auf die Regelung der § 20 Absatz 1.

Der ehemalige Absatz 4 ist als Folgeänderung Absatz 7 und Absatz 5 ist jetzt Absatz 8 geworden.

Zu 12. (§ 15 FwAPO)

In § 15 Absatz 1 Satz 1 ist die Aufstiegsprüfung neu aufgenommen. In Satz 2 sind aufgrund des Tausches der §§ 7 und 8 folgerichtig die redaktionellen Änderungen eingepflegt und die neue Aufstiegsprüfung gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 aufgenommen.

In Absatz 2 ist die Aufstiegsprüfung aufgenommen worden.

Zu 13. (§ 16 FwAPO)

In § 16 Absatz 1 sind die Worte Löschstafel oder –gruppe durch den Begriff Löschrupps ersetzt worden. Dies ist eine Folgeänderung, da die Laufbahnprüfung mit der Befähigung Truppprau oder –mann abschließt. Als Satz 2 ist die praktische Prüfung für die Aufstiegsprüfung aufgenommen und diese endet mit der Gruppenführerbefähigung. Hiernach sind die Prüflinge in der Lage als Wachabteilungsleiter (gestufter Laufbahnaufstieg bis A11) eingesetzt zu werden.

Zu 14. (§ 17 FwAPO)

Da nicht nur die Laufbahnprüfungen, sondern auch die Aufstiegsprüfung betroffen ist, war diese abzuändern.

Zu 15. (§ 18 FwAPO)

In § 18 Absatz 2 eine redaktionelle Folgeänderung durch den Tausch der §§ 7 und 8.

Zu 16. (§ 20 FwAPO)

§ 20 Absatz 4 ist neu eingefügt und bestimmt, dass, wer auch die Wiederholungsprüfung nicht besteht, die Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Hier wurde eine klare Linie eingefügt, dass nur ein einmaliges Wiederholen möglich ist und mit dem Nichtbestehen die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Damit endet zeitgleich das Beamtenverhältnis auf Widerruf i. S. des § 30 Abs. 4 Nr. 2 Bremisches Beamtengesetz.

Zu 17. (§ 24FwAPO)

Die in § 24 bislang aufgenommene Evaluation ist in dieser Form nicht weiterzuführen, die Regelung kann daher entfallen.

§ 24 enthält nun stattdessen eine Überleitungsvorschrift für die Beamtinnen und Beamten, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit dem Vorbereitungsdienst oder einem Aufstiegsverfahren begonnen haben und die ihre Ausbildung aufgrund des Gebotes des Vertrauensschutzes noch auf der Basis der bisher geltenden Vorschriften durchführen und beenden können sollen.

Absatz 1 enthält nun die erforderlichen Überleitungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einen Vorbereitungsdienst begonnen haben.

Die Laufbahnausbildung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr ist aufgrund der Verkürzung von 24 Monaten auf 18 Monate in ihrer Struktur zu verändern. Die Beamtinnen und Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits den Vorbereitungsdienst begonnen haben, müssen darauf vertrauen können, dass für sie die bisherigen Regelungen zur Dauer und Ausgestaltung der Laufbahnausbildung (§ 8 Absatz 1 und § 7 Absatz 2 der bisherigen Fassung der FwAPO) weiterhin gelten. Das gleiche gilt für die Beamtinnen und Beamten, die innerhalb des Vorbereitungsdienstes eine Rettungssanitäterausbildung nach § 13 der FwAPO vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung begonnen haben.

Da die Beamtinnen und Beamten der Feuerwehr Bremen, die am 1. April 2024 mit dem Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr begonnen haben und bereits nach dem neuen, mit dieser Änderungsverordnung geregeltem, Ausbildungskonzept ausgebildet werden, waren diese wiederum von der Überleitungsvorschrift des § 24 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 auszunehmen.

Die Absätze 2 und 3 enthalten die erforderlichen Überleitungsvorschriften für die Beamtinnen und Beamten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung einen Regelaufstieg oder einen Praxisaufstieg begonnen haben. Da der Regelaufstieg neu strukturiert und der Praxisaufstieg durch den gestuften Aufstieg abgelöst wird, müssen für diesen Personenkreis die bisherigen Bestimmungen zum Regelaufstieg (§ 8 Absatz 3 FwAPO) bzw. zum Praxisaufstieg (§ 8 Absatz 4 FwAPO) weiter Anwendung finden.

Die Regelung des Absatzes 4 stellt klar, dass im Übrigen die neuen Regelungen Anwendung finden.

Zu 18. (§ 25 FwAPO)

Da es eine neue Regelung zum Inkrafttreten gibt, wurde die bisherige Regelung gestrichen.

B3. Zu Artikel 3 - Inkrafttreten

Regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Land Bremen

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Land Bremen bedankt sich für die Möglichkeit zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Der Verordnungsentwurf zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr in Bremen hat signifikante Auswirkungen auf den B 3 – Lehrgang. **Dieser Ansatz ist nicht nachvollziehbar und wird daher vom DGB abgelehnt.**

Durchaus scheint es auf den ersten Blick reizvoll die Feuerwehr-Ausbildungs- und Prüfungsordnung dahingehend zu verändern, dass die Ausbildungsdauer von vierundzwanzig Monate auf achtzehn Monate gekürzt wird. Dies soll insbesondere durch Streichung der Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgen. Jedoch spricht vieles dagegen, vor allem gefährdet diese geplante Änderung Aufstiegsmöglichkeiten. Die B3-Prüfung (zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer) zu diesem frühen Zeitpunkt hat sich bewährt und ist notwendig:

- Ein Aufstieg ohne B 3 Lehrgang vom mittleren in den gehobenen Dienst ist möglich, aber dieser ist Voraussetzung, um die Besoldungsgruppe A9 zu gelangen.
- Ein Aufstieg ohne B 3 Lehrgang vom mittleren in den gehobenen Dienst ist möglich, aber dieser Lehrgang ist Voraussetzung, um die Besoldungsgruppe A9 zu erlangen.

Wir sehen mit diesem Verordnungsentwurf geht die Gefahr einher gehen, die Attraktivität der Ausbildung und der Feuerwehr Bremen zu senken. Dass von Beginn an die B3 Qualifikation erworben werden konnte, war für viele Kolleg*innen ein Kriterium, sich für die Feuerwehr Bremen zu entscheiden.

Auch sinkt im Arbeitsalltag zudem die Flexibilität im Einsatz von Kolleg*innen bei spontanen Ausfällen, da dann die erforderliche Qualifikation nicht vorliegt und ein Ersatz nicht möglich würde.

Durch den Wegfall der B3 Qualifikation wird keine Steigerung der Attraktivität erzielt und auch keine bessere Ausbildung! Ganz im Gegenteil rechnen

1. Juli 2024

Kontaktperson:

Daniela Teppich
Gewerkschaftssekretärin

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB-Region Bremen-Elbe-Weser
Bahnhofsplatz 22-28
28195 Bremen
Telefon: 0421 3357626

daniela.teppich@dgb.de
bremen.dgb.de

wir mit einer Abnahme der Attraktivität und Qualität in der Ausbildung in Bremen, die negative Auswirkungen auf den Fachkräftenachwuchs nach sich ziehen wird.

Diese geplante Änderung lehnen wir entschieden ab.

Praxisaufstieg vom mittleren in den gehoben feuerwehrtechnischen Dienst:

Der DGB kann nicht nachvollziehen, warum die Praxisaufsteiger*innen, die eine 24-monatige Ausbildung durchlaufen haben und die gleiche Arbeit leisten wie ihre Kolleg*innen, nur bis A 11 besoldet werden sollen, während ihre anderen Kolleg*innen bis A 13 besoldet werden.

Praxisaufstieg vom gehoben in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst:

Wir stellen die Frage, warum gibt es nur beim Praxisaufstieg vom gehoben in den höheren feuerwehrtechnischen Dienst (A13 zu A14 Besoldung) die Möglichkeit für eine Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme?

Damit verbunden sind weitere Fragestellungen:

- Welche Inhalte werden bei der Qualifizierungsmaßnahme vermittelt?
- Welche Anforderungen werden hier gestellt, um die Beförderungsschwelle zu erreichen?

Grundsätzlich wäre eine Qualifizierungsmaßnahme bei jedem Praxisaufstieg sinnvoll, wenn dann daraus resultiert, dass die jeweilige Laufbahn bis zum Ende durchlaufen werden kann. Dies würde bedeuten:

- Praxisaufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst mit Qualifizierungsmaßnahme = bis zum Beförderungssamt A 13.
- Praxisaufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst mit Qualifizierungsmaßnahme = bis zum Beförderungssamt A 16.

Übernahme von Bewerber/-innen

Der DGB begrüßt die bestehende ausnahmslose Verpflichtung zur Übernahme von Bewerber*innen, die den Vorbereitungsdienst bei der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben. Der steigende Bedarf an qualifizierten Fachkräften ist auch für die Feuerwehr Bremen ein Thema, so dass mit dem vorliegenden Entwurf die Übernahme in Ermessen der Einstellungsbehörde zu legen, ein völlig falsches Signal gesetzt wird. In Zeiten akuten Fachkräftemangels ist die Verpflichtung zur

Übernahme von Bewerber*innen, die den Vorbereitungsdienst bei der Feuerwehr erfolgreich absolviert haben, fortzuführen.

Für einen mündlichen Beitrag im Rahmen einer Anhörung zum Thema sind wir sehr gerne bereit, ebenfalls zu einer mündlichen Erörterung gem. §93.3 BremBG.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Kritik als konstruktiven Beitrag zur Entwicklung der Feuerwehrlaufbahn- und Ausbildungsverordnung annehmen und entsprechend berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Ernesto Harder".

Dr. Ernesto Harder



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Bremen

Landesgeschäftsstelle
Machandelweg 11
28755 Bremen

Tel: +49(0)176 52 12 45 49

Fax: +49(0)421 699 42 80

geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de

www.dfaug.de

DFeuG Bremen – Machandelweg 11 – 28755 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Frau Jana Kentrath
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Per Mail: dienstrecht@finanzen.bremen.de

Bremen, 02.Juli 2024

Betreff: Förmliches Beteiligungsverfahren gem. §93 BremBG, §39a BremRiG; Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr

Sehr geehrte Frau Kentrath,

zunächst möchten wir uns herzlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens gem. § 93 BremBG sowie §39a BremRiG bedanken, die wir an dieser Stelle gerne wahrnehmen.

Die DFeuG ist die größte Gewerkschaft der Feuerwehrbeamt*innen im Land Bremen und vertritt weit mehr als die Hälfte aller Feuerwehrbeamt*innen. Uns ist es ein großes Anliegen, im Land Bremen eine zukunftsfähige und leistungsstarke Feuerwehr zu gestalten, die nicht nur den Bedürfnissen der bereits eingestellten Feuerwehrbeamt*innen gerecht wird, sondern auch als attraktiver Arbeitgeber von zukünftigen Kolleg*innen wahrgenommen wird. Die Grundlage hierfür sind zeitgemäße und konkurrenzfähige Ausbildungs- und Beschäftigungsmodelle, die im Rahmen der FwLV sowie der FwAPO nunmehr angepasst werden sollen.

Bereits am 07. März 2019 fand auf der Personalversammlung der Feuerwehr Bremen ein Gespräch mit Herrn Innensenator Mäurer statt. Hierbei wurden verschiedene Ideen der DFeuG an den Senator übermittelt, etwa zu Laufbahnverlaufsmustern, alternativen Einstiegsmöglichkeiten, Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Berufsbildes sowie möglichen Anpassungen der Ausbildung, um die gesetzten Ziele zu erreichen.

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Bundesgeschäftsstelle
Friedrichstraße 50
42655 Solingen

Sitz Solingen
Amtsgericht Wuppertal
VR30151
Steuernr.: 129/5890/0158

Vorstand (§26 BGB)
Siegfried Maier (Vors.)
Lars Wieg
Daniel Dahlke

Tel: +49(0)212 64 56 48 55
Fax: +49(0)212 64 56 48 57
geschaeftsstelle@dfaug.de
www.dfaug.de



In der Folge wurde am 13. November 2019 die Arbeitsgruppe „Feuerwehren im Lande Bremen für die Zukunft aufstellen“ eingerichtet. An dieser waren beide Amtsleiter der Feuerwehren (HB/BHV), die Personalräte sowie Gewerkschaftsvertreter der DFeuG, Comba und Verdi vertreten. Der erste Eindruck des Formats zeigte, dass auf Arbeitsebene ein guter und zielführender Austausch stattfand; alle Beteiligten hatten gute Ideen und wollten mit diesen die oben genannten Ziele verwirklichen. Besonders wichtige Aspekte waren hierbei die

- Anpassung des Einstiegsamts
- Anwärtersonderzuschläge
- eine Öffnung der Laufbahngruppe 1.2 bis zum Amt A11
- offenere Einstiegsmöglichkeiten (klassisch oder etwa als NotSan)
- das Berufsbild der Feuerwehr
- Möglichkeiten einer Fachkarriere

Vor dem Hintergrund dieser gemeinsamen Zielsetzung und der bisherigen Fortschritte bewerten wir die nunmehr angestrebte Änderung der Bremischen Feuerwehrlaufbahnverordnung sowie der Feuerwehr-Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Aus der Begründung:

Allgemeines

Mit dieser Änderung der Feuerwehrlaufbahnverordnung sowie der Feuerwehr-Ausbildungs- und Prüfungsordnung wird insbesondere die Verkürzung der vierundzwanzigmonatigen Ausbildungsdauer auf achtzehn Monate geregelt. Dies soll insbesondere durch Streichung der Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer erfolgen. Die bisher mit aufgenommene B3-Prüfung (zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer) zu diesem frühen Zeitpunkt hat sich nicht bewährt. Diese Aufgabe wird erst deutlich später wahrgenommen; nicht zeitnah nach der Ausbildung wahrgenommene Aufgaben führen jedoch zum Verlust der entsprechenden Kenntnisse. Die Verkürzung hat zur Folge, dass die neuen Kräfte als ausgebildete Feuerwehrleute den Feuerwehren schneller zur Verfügung stehen. Damit soll auch die Attraktivität der Ausbildung für Anwärter/-innen deutlich erhöht werden, da sie schneller in die Laufbahn Feuerwehr mit entsprechender Besoldung übernommen werden.

Von den Anwärter/-innen wurde und wird erwartet, dass sie während des Vorbereitungsdienstes das Deutsche Sportabzeichen in Silber und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen in Silber erwerben; zur Klarstellung der Verbindlichkeit dieser Erwartung fehlte es bislang an einer entsprechenden Normierung in der FwAPO. Als weiteres Qualitätskriterium ist nun festgelegt worden, dass die Rettungssanitäterprüfung und Führerscheinprüfung maximal einmal wiederholt werden können.

Daneben wird die Möglichkeit eines abgeschichteten Laufbahnaufstiegs aufgenommen; Regelungen zum Praxisaufstieg sind verändert und neu aufgenommen worden.

Die ausnahmslose Verpflichtung zur Übernahme von Bewerber/-innen, die erfolgreich den Vorbereitungsdienst absolviert haben, soll zukünftig in das Ermessen der Einstellungsbehörden gestellt werden.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Meinung, dass sich die B3-Prüfung zu einem frühen Zeitpunkt nicht bewährt hat, können wir nicht teilen. Gleichzeitig wirft sie Folgeprobleme für die angestrebte Änderung der FwAPO auf, die eine Integration des B3-Lehrgangs in den Aufstieg vorsieht, was nicht realistisch ist (vgl. unten).

Vor dem Hintergrund des hohen Personalbedarfs ist es verständlich, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollen, neue Feuerwehrbeamt*innen möglichst schnell auszubilden. Der Hinweis, dass dies mit einer möglichst schnellen Einsteuerung in die entsprechende Laufbahn mit adäquater Besoldung verbunden ist, trifft einen wesentlichen Aspekt – die amtsangemessene Besoldung, die von uns vollumfänglich unterstützt wird – jedoch mit falscher Argumentation.

Es kann nicht zielführend sein, eine ohnehin schon komplexe Ausbildung zu verkürzen und wichtige Prüfungsschritte abzuschaffen, wenn hierbei Qualitätsabstriche in Kauf genommen werden. Eine verkürzte Ausbildungszeit zielt ausschließlich darauf ab, über Jahre vernachlässigte Personaldefizite schneller auszugleichen und ist somit eher ein Instrument der Personalsteuerung als Mittel zur qualitativen Befähigung neuer Kolleg*innen. Ebenfalls wird eine reine zeitliche Betrachtung dem Umstand nicht gerecht, dass die Ausbildung der Feuerwehr mit den Jahren an Komplexität gewonnen hat; stetig sind neue Anforderungen hinzugekommen, etwa die Ausbildung als Notfallsanitäter*in, Taucher*in, Höhenretter*in sowie in der Leitstelle. Feuerwehrbeamt*innen müssen mittlerweile so viel leisten, dass diese komplexen Anforderungen in eine klassische Ausbildung schlichtweg nicht mehr zu integrieren sind. Diese wenig zielführende Herangehensweise wird durch das Festhalten an der bisherigen Besoldungsstruktur sowie der Weigerung, das Einstiegsamts anzuheben, unterstrichen. Sie festigt den Eindruck, dass es hierbei weniger darum geht, Feuerwehrbeamt*innen schnell in eine angemessene Besoldung zu bringen, sondern auf dem Papier sowie dem politischen Parkett zu demonstrieren, dass „schnell mehr Feuerwehr“ zur Verfügung steht. Daran ändert auch das großzügige Verteilen von Zulagen nichts, die nicht mehr darüber hinwegtäuschen können, dass Feuerwehrbeamte mit der zuvor beschriebenen komplexen Ausbildung ihre Karriere mit dem Einstiegsamt A8 starten.

Die Verkürzung der Ausbildung auf 18 Monate dient unserer Einschätzung nach daher vornehmlich politischen Interessen und weniger dem Bedürfnis der Kolleg*innen, auf einen anspruchsvollen Job in einer angemessenen Zeit ausgebildet zu werden.

Wir lehnen diese Verkürzung zulasten einer hochwertigen Ausbildung, die der Komplexität des Berufs gerecht werden muss, daher vollumfänglich ab.



Stellungnahme zur angestrebten Änderung der FwLV

Diese Kritik muss vor dem Hintergrund der ebenfalls zur Änderung stehenden Feuerwehr-Laufbahnverordnung betrachtet werden, die mit den beabsichtigten Änderungen unterstreicht, dass es hierbei weniger um das Wohl einzelner Beamt*innen geht, als vielmehr um politische wie auch wirtschaftliche Erwägungen, die das bereits vor fünf Jahren erarbeiteten Ziel, die Feuerwehren im Land Bremen attraktiver zu machen, konterkarieren.

Änderung des §5, Nr.6 a), gleichermaßen §8, Nr.8 a)

Die Feuerwehren im Land Bremen stehen bereits seit einigen Jahren vor der Herausforderung, ausreichend geeignete Bewerber*innen für die Ausbildung zu gewinnen. Ausgebildete Gesellen mit unbefristeten Arbeitsverträgen für eine ihrer Qualifikation nicht angemessene Besoldung in eine Laufbahnausbildung zu locken ist eine Strategie, die wir kritisch betrachten; nunmehr jedoch auch noch die Verordnung so anzupassen, dass aus der zuvor zugesicherten Übernahme nach Ausbildungsabschluss eine Kann-Bestimmung wird, **ist vollumfänglich abzulehnen**. Sie widerspricht nicht nur der Idee, die Feuerwehren zukunftsfähig aufzustellen und attraktiver zu gestalten, sondern lässt auch die in der Begründung zur Anpassung geäußerte Zielsetzung, Anwärter*innen „schneller in die Laufbahn Feuerwehr mit entsprechender Besoldung“ zu übernehmen in einem etwas anderen Licht erscheinen. Lässt man sich von dem schnellen Ausblick auf eine die Ausbildungsvergütung übersteigende Besoldung nicht täuschen, passiert für Anwärter*innen vor allem Folgendes:

- Sie müssen eine komplexe Ausbildung in noch kürzerer Zeit als bisher absolvieren,
- ihnen werden wertvolle Ausbildungsschritte vorenthalten (etwa die B3-Prüfung),
- sie sind dem „Ermessen der Einstellungsbehörden“ ausgeliefert, die nach nicht transparent dargestellten Kriterien über die Übernahme der Kandidat*innen entscheiden.

Attraktive Arbeitsplätze sicher und zukunftsorientiert zu gestalten sieht anders aus.

Änderung des §10, Nr. 10

Die Einführung des „gestuften Aufstiegs“ ist eine zielführende Maßnahme und wird von den Gewerkschaften grundsätzlich unterstützt. In der nun beschriebenen Ausführung bewerten wir sie jedoch in keiner Art und Weise mehr als zielführend. Auch wenn die Bewährungszeit bereits um ein halbes Jahr eingekürzt wurde, dauert der „gestufte Aufstieg“ immer noch ein halbes Jahr länger als der reguläre Aufstieg in die Laufbahngruppe 2.1. Um eine über A11 liegende Besoldungsstufe zu erreichen, sind weitere 12 Monate erforderlich. Dem Regelaufstieg von 1,5 Jahren steht somit ein gestufter Aufstieg von insgesamt 3 Jahren gegenüber, der für Bewerber*innen somit gänzlich an Attraktivität verliert und daher von uns in der vorgelegten Form abgelehnt wird. **Ein gestufter Aufstieg kann naturgemäß anders gestaffelt oder organisiert werden als der Regelaufstieg; eine Verdopplung der Aufstiegszeit bei gleichwertigem Ziel ist jedoch widersinnig und stellt eine Schlechterstellung dar.**

Änderung des §13 Abs. 1

Die Standzeit in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt als Voraussetzung für die Auswahl in die Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt stellt unserer Meinung nach kein qualitatives Merkmal dar und ist daher abzulehnen. Die Auswahl in ein höherwertiges Amt erfolgt entsprechend der Grundsätze des Berufsbeamtentums meritokratisch und orientiert sich somit an den individuellen Leistungen sowie der persönlichen Eignung und Befähigung der Bewerber*innen. Es ist richtig, dass diese durch Berufserfahrung („Standzeiten“) gestärkt werden können; der Umkehrschluss, dass mit fehlender Standzeit auch die Voraussetzungen für die Bewerbung in eine höhere Laufbahn fehle, ist jedoch falsch und nicht nachvollziehbar. **Wir erwarten daher, dass auch zukünftig die Auswahl für einen Laufbahnaufstieg ausschließlich an qualitativen Kriterien sowie der persönlichen Bewerber*inneneignung festgemacht wird.**

Änderung des §15

Es gehört zu einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung, dass verlässliche Absprachen getroffen werden und die Mitarbeiter*innen darauf vertrauen können, dass der Arbeitgeber sich an Vereinbarungen hält. Sind diese in Form von Gesetzestexten niedergeschrieben, ist es umso fragwürdiger, wenn Feuerwehrbeamt*innen, die den Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr am 01.04.2023 begonnen haben, nunmehr nach neuen Regelungen dieser Verordnung behandelt werden sollen. Es müssen die Bedingungen zum Zeitpunkt der Einstellung gelten, von denen nur abgewichen werden darf, wenn sich ansonsten eine Schlechterstellung mit neu eingestellten Beamt*innen ergeben könnte.

Auch die Außenwirkung solcher Schritte darf nicht unterschätzt werden, da sich zukünftige Bewerber*innen mit Kenntnissen über ein derartiges Vorgehen vermutlich zweimal überlegen, ob sie sich auf einen unsicheren Karriereverlauf im Land Bremen einlassen oder doch lieber in ein anderes Bundesland gehen, in dem seit Jahren Übernahmeverprechen verlässliche eingehalten werden.

Die Anforderungen an die Ausbildung sind klar definiert, somit auch an das Bestehen oder Nicht-Bestehen einer Laufbahnprüfung, die als einzig objektives und leistungsbasiertes Kriterium für eine Übernahme gelten kann. Das „Ermessen der Einstellungsbehörde“ hingegen ist ein fragwürdiges, intransparentes und willkürliches Kriterium, das weder die Bindung noch Gewinnung zukünftiger Mitarbeiter*innen steigern wird.

Vor dem Hintergrund des erheblichen Personalbedarfs sowie des Wunsches, die Feuerwehren im Land Bremen als attraktive Arbeitgeber zu begreifen, wird die Änderung eines Übernahmeverprechens in eine Kann-Vorschrift daher deutlich abgelehnt.



Stellungnahme zur angestrebten Änderung der FwAPO

Änderung des §7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes

„(3) Für Personen, die zum Regelaufstieg zugelassen sind, verkürzt sich der Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 auf 18 Monate. Die Ausbildungsabschnitte gliedern sich in

- 1. Laufbahnspezifische fachtheoretische und fachpraktische Ausbildung in der Gefahrenabwehr Teil I (einschließlich der B3-Prüfung, sofern noch nicht vorhanden)
= 14 Wochen,“*

Hier stellt sich uns die Frage, wie Beamt*innen ohne B3-Prüfung diese innerhalb von 14 Wochen nachholen sollen? Sofern hier keine Verlängerung der Ausbildungszeit angestrebt wird, welche Teile der laufbahnspezifischen fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung in der Gefahrenabwehr (Teil 1) sollen dann wegfallen? Werden Bewerber*innen ohne B3-Prüfung dann schlechter gestellt als diejenigen, die bereits den Lehrgang absolviert haben und sich vollumfänglich auf die Vermittlung der für die neue Laufbahn relevanten Inhalte einlassen können?

Es handelt sich bei der Ausbildung zu*r Gruppenführer*in um einen wichtigen Lehrgang, in dem nicht triviale Inhalte vermittelt werden. Der Zeitansatz in §7 Abs. 4 von insgesamt 11 Wochen (5 Wochen Basislehrgang und 6 Wochen Aufbaulehrgang) zeigt, dass die B3-Prüfung nicht „nebenbei“ absolviert werden kann. Es wird daher deutlich, dass die Streichung der Gruppenführerausbildung zur Verkürzung der Grundausbildung kein Problem löst, sondern es lediglich in Besoldungsgruppen verschiebt, die nicht mehr für alle Beamt*innen zugänglich sind. Wer die Auswahl in das 1. Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 erfolgreich meistert, wird sich daher die Frage stellen müssen, ob er oder sie auch in der Lage ist, 11 Wochen an B3-Inhalten „schnell nebenbei“ zu absolvieren oder sich zulasten anderer Ausbildungsinhalte aneignen können wird. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein Problem, was durch einzelne Mitarbeiter*innen gelöst werden muss; vielmehr ist es die Verpflichtung des Dienstherrn, bei der Auswahl in eine entsprechende Funktion oder Laufbahn dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter*innen im Rahmen einer strukturierten und gut geplanten Ausbildung gleichermaßen und ohne Schlechterstellung gegenüber anderen Kandidat*innen (etwa denjenigen mit B3-Prüfung) in die Lage versetzt werden, sich Ausbildungsinhalte anzueignen, zumal Lehrgangsnoten als Kriterium späterer Auswahlentscheidungen herangezogen werden können.

Wir bitten daher um eine Beantwortung unserer Fragen, inwieweit eine Integration des B3-Lehrgangs von 11 Wochen innerhalb eines 14-wöchigen Zeitraumes erfolgen soll, ohne qualitative Abstriche oder individuelle Benachteiligungen von Beamt*innen in Kauf zu nehmen, die noch nicht über die Prüfung verfügen.

Diese Kritik fügt sich in unsere vorherige Stellungnahme zur Änderung der FwLVO ein und unterstreicht unsere Haltung, dass der B3-Lehrgang zu einem früheren Zeitpunkt sinnvoll ist und nicht zulasten einer Verkürzung der Ausbildungszeit gestrichen werden darf; insbesondere dann nicht, wenn keine gleichwertige Alternative angeboten wird.

Änderung des §7 Abs 3 Satz 2 FwAPO

„Unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenplanes werden der konkrete Ausbildungsablauf und die konkreten Ausbildungsinhalte von der jeweils zuständigen Ausbildungsdienststelle geplant und in einem Ausbildungsplan beschrieben und dokumentiert.“

Unserer Auffassung nach ist es sehr sinnvoll, nicht nur Abläufe in der APO zu regeln, sondern auch Inhalte. Ein denkbare Vorbild könnte hier der Niedersächsische „Ausbildungsrahmenplan“ sein, der als Anhang zur APO verfasst wird. Diese Herangehensweise stellt sicher, dass bei einer Anpassung der Ausbildungsinhalte nicht jedes Mal die gesamte Verordnung geändert werden muss, der Anhang jedoch eine transparente und übersichtliche Darstellung der erwarteten Ausbildungsinhalte bereitstellt. Diese können an sich verändernde Rahmenbedingungen angepasst werden, was der Komplexität und auch Entwicklung der Anforderungen an den Feuerwehrberuf gerecht wird.

Zusammenfassend hätten die FwAPO und die FwLV Sinn ergeben können. Eine Herausnahme und spätere Implementierung des B3 in eine durchdachte attraktivere Feuerwehrlaufbahn, in der ausreichende Zeitanätze eingeplant und eine Schlechterstellung von Bewerber*innen gegenüber denjenigen, die bereits über die Qualifikation verfügen, ausgeschlossen wird, stellt einen durchaus gangbaren Weg dar. Da jedoch nur einzelne Module aus einem größeren Gesamtkonstrukt herausgenommen werden sollen, macht eine Umsetzung der angedachten FwAPO und FwLV alleingestellt keinen Sinn und würde so den Feuerwehren im Land Bremen mehr Schaden zufügen als erwünschte Zielsetzungen zu erreichen.

Die Intention der Veränderungen ist im Grundsatz her zu begrüßen: der Feuerwehrberuf soll attraktiver werden, eine gerechtere Bezahlung soll schneller erfolgen und Inhalten sollen dann vermittelt werden, wenn sie relevant sind. Zu einer sinnvollen Umsetzung hätte es jedoch eines Gesamtpaketts bedurft, das vermutlich bereits aus fiskalischer Hinsicht im Senat gescheitert wäre. Deshalb nun Einzelaspekte herauszulösen und isoliert umzusetzen, macht aus den o. g. Gründen jedoch keinen Sinn und reißt ein an sich gut gemeintes Gesamtkonstrukt auseinander. In der Konsequenz bleiben unsichere Übernahmeversprechen, weniger Ausbildungszeit und weniger Gleichbehandlung bei einem späteren Laufbahnwechsel, während ein der Komplexität des Berufs gerechtes Einstiegsamt sowie Anwärtersonderzuschläge weiterhin fehlen.

Wir erhoffen uns daher, dass die geplanten Umsetzungen sich stärker an den Bedürfnissen der Beamt*innen orientieren und sich nicht noch weiter von der bereits vor fünf Jahren gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung entfernen, den Feuerwehrberuf attraktiver und zukunftsfähiger zu gestalten.



Hierzu stehen wir weiterhin als verlässliche Ansprechpartner und größte Vertretung der Feuerwehrbeamt*innen im Land Bremen bereit und würden uns über einen weiteren konstruktiven Austausch freuen, wie die gemeinsamen Ziele innerhalb eines funktionierenden Gesamtkonstrukts in einem für alle Seiten tragbare Prozess erreicht werden können.

Mit freundlichen Grüßen



im Auftrag

René Dreimann

Landesverbandsvorsitzender

Pressesprecher

DFeuG

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Landesverband Bremen

Landesgeschäftsstelle:

Machandelweg 11

28755 Bremen

Von: [REDACTED]@personalamt.hamburg.de)

An: Dienstrecht (Finanzen) (dienstrecht@finanzen.bremen.de)

Cc: [REDACTED]

Gesendet: Mi 03.07.2024 11:33

Betreff: Antwort HH NDK: Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften der Fachrichtung Feuerwehr

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme die wir gern nutzen wollen. Im Hinblick auf das Ziel des zwischen den Regierungschefs der norddeutschen Länder am 11. April 2007 vereinbarten Konsultationsverfahrens im Laufbahn- und Beamtenrecht, die Grundstrukturen so auszugestalten, dass eine dienstherrnübergreifende Mobilität gesichert und eine gleichgerichtete Entwicklung des öffentlichen Dienstrechts in den norddeutschen Ländern gefördert wird, stoßen die bezüglich eines gestuften Laufbahnaufstieges geplanten Änderungen der **Bremischen Feuerwehrlaufbahnverordnung** sowie der **Bremischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr** aus Hamburger Sicht auf erhebliche Bedenken.

Die Einführung eines gestuften Aufstieges – mit einer ersten Aufstiegsmaßnahme wird nicht eine Befähigung für **alle** Ämter der Laufbahn, sondern zunächst nur die Befähigung für die Ämter bis A 11 vermittelt (§ 10 Bremischen Feuerwehrlaufbahnverordnung) – sowie einer dem Aufstieg vorangestellten **aufgabenspezifischen** Qualifizierung – die Aufstiegsausbildung ist in drei verschiedene, für unterschiedliche Fachaufgaben (operativer Einsatzdienst, Ausbildung, Rettungsdienst) qualifizierende Ausbildungsgänge unterteilt (§ 7 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1-3 Bremische Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr) – verstößt nach hiesiger Einschätzung gegen das Laufbahnprinzip und hindert die Mobilität. Sollte Bremen die geplanten Änderungen umsetzen, dürfte dies im Ergebnis dazu führen, dass ein Wechsel von in dieser Weise befähigten Beamtinnen und Beamten nach Hamburg, wo gem. § 4 Abs. 1 HmbLVO die Befähigung für eine Laufbahn der Beamtin oder dem Beamten den Zugang zu allen Ämtern und Funktionen ihrer oder seiner Fachrichtung ermöglicht (uneingeschränkte Laufbahnbefähigung) – wenn überhaupt – allenfalls noch auf Grundlage einer einzelfallbezogenen, mit erheblichem Aufwand vorgenommenen Prüfung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED] P101

Laufbahnrecht, Personalaktenrecht, Beurteilungswesen
FH • Personalamt • Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

[REDACTED] [\[REDACTED\]@personalamt.hamburg.de](mailto:[REDACTED]@personalamt.hamburg.de)

Von: [REDACTED]

Betreff: Konsultationsverfahren; Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen im Rahmen des zwischen den norddeutschen Ländern vereinbarten Konsultationsverfahrens den Entwurf einer Verordnung zur Änderung laufbahn- und ausbildungsrechtlicher Vorschriften für die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Feuerwehr und gebe Ihnen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Ihre Stellungnahme senden Sie bitte bis zum 3. Juli 2024 (Dienstschluss) an das Funktionspostfach dienstrecht@finanzen.bremen.de. Sollte ich bis dahin keine Stellungnahme erhalten haben, darf ich von Fehlanzeige ausgehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 30 Beamten-, Besoldungs-, Versorgungs- und Personalvertretungsrecht
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Internet: www.finanzen.bremen.de <<http://www.finanzen.bremen.de>>

Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter
www.transparenz.bremen.de, www.service.bremen.de

P Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!

